

Finanzausschuss
Wortprotokoll
51. Sitzung

Berlin, den 11.05.2011, 12:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm,
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011

BT-Drucksache 17/5125

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich begrüßen zur 51. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, heute zur öffentlichen Anhörung. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss ihren Sachverstand zur Verfügung stellen für die Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung „Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011“ auf Bundestags-Drucksache 17/5125.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich wie üblich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich darf herzlich willkommen heißen die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und, soweit anwesend, auch die der mitberatenden Ausschüsse. Die Bundesregierung, das Bundesministerium der Finanzen, ist vertreten durch Herrn Peters, der hier an meiner Seite sitzt. Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und, soweit anwesend, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Alle Gäste, die heute zu dieser öffentlichen Sitzung erschienen sind, heiße ich herzlich willkommen.

Zum Thema der heutigen Anhörung. Mit dem vorliegenden Steuervereinfachungsgesetz 2011 auf Bundestags-Drucksache 17/5125 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen und weiter zu modernisieren. Dazu sollen Steuerzahler und Steuerverwaltung von Erklärungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand entlastet werden. Damit gehen eine Vielzahl von Maßnahmen einher: Ich nenne beispielhaft nur zwei, den Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich und die Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre.

Zum Zeitplan der Gesetzesberatung: Nach dem derzeit vorgesehenen Zeitplan des Finanzausschusses ist eine weitere Beratung des Gesetzentwurfs am Mittwoch, dem 25. Mai 2011, und die abschließende Beratung am Mittwoch, dem 8. Juni 2011, vorgesehen. Die zweite und dritte Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages soll am 10. Juni 2011 erfolgen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung. Für die Anhörung ist ein Zeitraum von drei Stunden, also bis 15.30 Uhr, vorgesehen. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an jeweils zwei Sachverständige zu stellen. Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer

Fragestellung die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei Verbänden nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu verwenden, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller auch die der mitberatenden Ausschüsse im Vorhinein über die Obfrau bzw. den Obmann des Finanzausschusses beim Vorsitzenden anzumelden. Diese Anhörung wird zeitversetzt im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen, von 17.30 bis 20.30 Uhr.

Zur Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnittes das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen. Ich darf Sie bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten. Wir können damit in die erste Fragerunde eintreten. Ich erteile das Wort für die CDU/CSU-Fraktion dem finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Professor Loritz und den Deutschen Steuerberaterverband. Das Steuervereinfachungsgesetz umfasst ca. 40 einzelne Maßnahmen und bevor wir uns jetzt mit den Details beschäftigen, möchte ich zunächst eine allgemeine Frage an Sie richten mit der Zielrichtung des Gesetzentwurfes. Wie beurteilen Sie das Ziel des Gesetzes, dass die Steuererklärung künftig schneller und einfacher erledigt werden kann?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Loritz, bitte.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Ich heiße Georg Loritz, Universität Bayreuth. Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich beurteile das Ziel des Gesetzes uneingeschränkt positiv. Wie ich schon geschrieben habe, ist es die einzige realistische Chance, dass man sich einzelne Gesetzesänderungen vornimmt, um insgesamt eine Vereinfachung zu erreichen. Ich habe nie etwas von spektakulären Schritten gehalten, die realistischer Weise nicht kommen. Ich meine, man muss angesichts eines positiven Gesamtziels auch darauf achten, dass man nicht, weil es einzelne Friktionen und Verschlechterungen gibt, dann insgesamt versucht, dass es danach auch jedem besser geht als vorher. Es ist nicht zwingend, wir haben sehr viele Friktionen und wenn man nicht in kleinen Schritten vorgeht, wird man da nichts erreichen. Insofern begrüße ich, dass es zu diesem Gesetz kommt und würde mir erhoffen, dass es noch mehrere solcher Gesetze gibt in der Zukunft.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Wer übernimmt die Beantwortung für den Deutschen Steuerberaterverband?

Sv Volker Humeny (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Der Deutsche Steuerberaterverband begrüßt ausdrücklich ein Steuervereinfachungsgesetz und die Umsetzung der vielen Punkte, die dort aufgeführt sind, über die ja noch im nachhinein gesprochen werden muss. Wir begrüßen, wenn die Umsetzung mit Bürokratieabbau einhergehen würde und viele Dinge, die wir jetzt noch nicht haben, umgesetzt würden. Gleichzeitig wäre es auch schön, dass das, was zum Teil im Jahr 2011 ausläuft, wie erhöhte Schwellenwerte, die Ist-Besteuerung und so weiter und so fort, weiter fortgesetzt würden. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fragestellung durch die SPD-Fraktion. Das Wort hat deren finanzpolitische Sprecherin, Frau Nicolette Kressl.

Nicolette Kressl (SPD): Vielen Dank. Nun ist ja gerade gefragt worden, inwieweit die Zielsetzung des Gesetzes begrüßt wird. Ich würde gern die Frage an Herrn Professor Dr. Wieland und an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine ein wenig anders formulieren: Inwieweit wird durch dieses Gesetz die Zielsetzung tatsächlich erreicht?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Wieland, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Joachim Wieland: Vielen Dank. Ich denke, dass die Zielsetzung, das Besteuerungsverfahren schnell und einfacher zu gestalten, sicher von jedem hier im Raum unterstützt wird; da braucht man nicht lange darüber zu sprechen. Die Frage ist, ist dieses Ziel mit dem Gesetzentwurf erreicht? Und da würde ich dem Ausschuss doch gerne zu erwägen geben, wie er denn in Zukunft die Steuergesetzgebung handhaben will. Die Überschrift „Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011“ lässt den Gedanken aufkommen, wir könnten in Zukunft dann neben dem jährlichen Jahressteuergesetz auch immer das jährliche Steuervereinfachungsgesetz bekommen. Ob das die richtige Gesetzgebungstechnik ist, scheint mir zweifelhaft zu sein. Vielleicht wäre es dann günstiger, man würde schon in dem jeweiligen Jahressteuergesetz oder in dem jeweiligen Fachgesetz sich um die Vereinfachung kümmern. Mir erschien es nicht günstig zu sein, wenn man in Zukunft zweigleisig fährt. Und um jetzt Ihre Frage konkreter zu beantworten: Wenn Sie sich etwa den Arbeitnehmerpauschbetrag als Beispiel anschauen; da hat man vor einigen Jahren eine Kürzung vorgenommen und jetzt hebt man diese Kürzung zum Teil wieder auf. Ob das nun ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung ist, darüber wird man streiten können. Das Problem, was ich ein Stück weit sehe, ist, dass man sich immer dann, wenn man Regeln, die man einmal mit guten Gründen und immer auch mit einer ausführlichen Begründung getroffen hat, aus Gründen der Vereinfachung wieder aufhebt, fragen muss, was ist der Preis, den ich dafür zahlen muss. Der Preis ist häufig ein Stück weit ein Verlust an Gerechtigkeit,

weil das Steuerrecht deshalb so komplex geworden ist, weil man immer versucht, möglichst allen Umständen irgendwie gerecht zu werden und deshalb so detailliert werden muss. Es kann nun nicht der Sinn einer solchen Steuervereinfachung sein, dass man zunächst sagt, aus Gerechtigkeitsgründen müssen wir eine sehr detaillierte Regelung treffen und dann wenig später dazu kommt zu sagen, jetzt streichen wir einige Dinge - auch um den Preis der Gerechtigkeit. Man muss dies ein Stück weit vorher abwägen und sollte dies aus meiner Sicht eher schon dann im Auge behalten, wenn man die Regelungen schafft. Man sollte im Auge behalten, dass man diese Abwägung vornimmt und nicht erst nachträglich, nachdem man erst eine komplexe Regelung geschaffen hat, sagen, jetzt vereinfachen wir wieder und lassen unberücksichtigt, welchen Preis man dafür zahlt. Trotzdem ist das Bemühen um Steuervereinfachung auch aus meiner Sicht wünschenswert und richtig. Ich glaube nur, nicht alles, was hier im Gesetzentwurf an Steuervereinfachung drinsteht, ist wirklich Steuervereinfachung im dem vordringlichen Sinne, sondern es sind auch manche andere Ziele damit umgesetzt worden. Das werden wir dann sicher noch im Laufe der Diskussion erörtern.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Rauhöft vom Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Vielen Dank für die Fragestellung. Ich will mich auch auf das Grundsätzliche beschränken. Da kann ich mich natürlich zunächst nur meinen Vorrednern anschließen. Natürlich muss eine Steuervereinfachung systematisch verfolgt werden. Das begrüßen wir ganz nachhaltig und wir begrüßen insbesondere, dass man sich bemüht, im Gesetz zu bleiben, also nicht einen riesengroßen Wurf zu machen, der dann viele neue Unwägbarkeiten nach sich zieht, sondern sich einzelne Regelungen vornimmt. Inwieweit dies geglückt ist; dazu wird sicherlich dann im nachhinein mehr zu sagen sein. Aber grundsätzlich ist das Gesetz zu begrüßen. Ich kann mich jetzt auch nur nochmal dem anschließen, was eben unmittelbar mein Vorredner sagte, dass man natürlich auch langfristig steuerliche Änderungen im Auge behalten muss und tunlichst vermeiden sollte, einen Zick-Zack-Kurs, der leider in der Vergangenheit immer wieder festzustellen war, weiter zu verfolgen. Einerseits Regelungen schaffen, andererseits Regelungen wieder zurücknehmen. Und natürlich ist auch klar, dass wir uns, wenn wir über Steuervereinfachungen reden, sehr oft im Spannungsfeld zwischen Steuergerechtigkeit und verallgemeinernder Typisierung bewegen, die natürlich wieder Ungerechtigkeiten schafft. Das wird man nicht vermeiden können, aber man muss das immer im Auge behalten und das sehr gut ausgewogen behandeln, um natürlich nachfolgende Streitigkeiten bis hin vor das Verfassungsgericht möglichst zu vermeiden. Soweit zum allgemeinen.

Im konkreten: Ich fange mal mit dem positiven an. Wir begrüßen einige der vorgesehenen Regelungen ausdrücklich. Das betrifft insbesondere die Regelungen, von denen die Familien profitieren. Dies betrifft den Bereich der Kinderbetreuungskosten, auch wenn wir hier noch weitere Vorschläge haben, und die Berücksichtigung der Kinder in den Bereichen Kindergeld und Kinderfreibetrag. Das ist sehr gut, was hier aufgegriffen wurde. Auf der anderen Seite haben wir natürlich nur einen sehr begrenzten Katalog von Maßnahmen. Und wenn wir jetzt hier schauen, dass vom Budget her über die Hälfte des vorgesehenen Volumens auf die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags entfällt, dann muss man sich den natürlich auch anschauen. Ich hatte eingangs gesagt, dass wir uns im Spannungsfeld von Gerechtigkeit und Steuervereinfachung bewegen. Aber wenn Steuervereinfachung gewünscht ist, müssen wir natürlich auch berücksichtigen, dass die meisten Steuervereinfachungen auch einfach Geld kosten. Man muss Geld in die Hand nehmen und an der Stelle ist erhebliche Kritik angebracht. Da ist ein großes Fragezeichen, ob man hier mit dieser Regelung, die einen Großteil des Budgets vereinnahmt, den gewünschten Erfolg erreicht. Wir stehen dem skeptisch gegenüber. Also noch einmal zusammenfassend: Die Zielsetzung wird vollkommen unterstrichen und begrüßt. Wir als Verband stimmen der Erreichbarkeit einiger Teile zu, andere Teile lehnen wir an dieser Stelle grundsätzlich ab. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Rauhöft, und kommen zur FDP-Fraktion. Das Wort hat der Obmann der FDP-Fraktion im Finanzausschuss, Dr. Daniel Volk.

Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich einerseits an Herrn Dr. Hechtner von der Freien Universität Berlin und andererseits an die Steuerberatungspraxis, vertreten durch die Bundessteuerberaterkammer. Ich würde auch gerne die Stichworte aufgreifen, die jetzt gerade schon genannt wurden, natürlich das Spannungsverhältnis zwischen einerseits einer Vereinfachung des Steuerrechts durch Pauschalierung/ Typisierung und dem gegenüber auch immer wieder als wünschenswert dargestellte Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit. Vielleicht kann Herr Dr. Hechtner und die Bundessteuerberaterkammer mal zwei, drei Punkte aus dem Steuervereinfachungsgesetz im Entwurf herausgreifen, um dieses Spannungsverhältnis und wie es aufgelöst wird, mal darzustellen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Hechtner, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Frank Hechtner: Frank Hechtner von der Freien Universität Berlin, vielen Dank. Die Vorredner haben es ja schon gesagt, dass ein Spannungsverhältnis zwischen Typisierung auf der einen Seite und der Frage einer Einzelfallgerechtigkeit auf der anderen Seite besteht. Im

Rahmen des politischen Prozesses obliegt es nun Ihnen, hier eine Abwägung zu schaffen und das haben alle schon zu verstehen gegeben. Ich möchte aber vielleicht noch auf zwei, drei Sachen besonders eingehen. Dabei stehen zum Beispiel die Einzelfallregelung über die eigenen Bezüge eines Kindes sehr stark im Vordergrund. Wenn es hier um Einzelfallgerechtigkeit geht, kann man sich mal den Spaß machen und die Wörter im Gesetz zählen. Es besteht aus 255 Wörtern. Die Durchführungsverordnung oder die Dienstanweisung besteht aus 8.743 Wörtern. Also für ein Wort im Gesetz brauche ich 33 Wörter, um das zu erklären. Ich denke, das hat wenig mit einer Vereinfachung zu tun, wenn es so bleibt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass natürlich bestimmte Ausnahmeregelungen zu beseitigen sind. Ich nehme mal als Beispiel die Abgeltungssteuer. Wenn hier politisch der Wille stand, dass man wirklich die Kapitaleinkünfte an der Quelle abgeltend besteuern möchte und das dann auch funktionieren soll, dann sollte man natürlich tunlichst vermeiden, dass diverse Sondervorschriften diese abgeltende Wirkung wieder durchbrechen. Der Gesetzentwurf sieht ja hier vor, dass man zum Beispiel Änderungen bei der Berechnung der außergewöhnlichen Belastung oder der Spenden vorsieht mit der Problematik oder mit dem Ergebnis, dass das teilweise für den Steuerpflichtigen begünstigend sein kann, teilweise für den Steuerpflichtigen aber auch nachteilig sein kann. Nur im Ergebnis gilt es natürlich, diese beiden Komponenten abzuwägen und das ganze natürlich auch dann gesamtwirtschaftlich zu betrachten. Da darf man durchaus zum Ergebnis kommen, dass es gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist, wenn an manchen Stellen eine gewisse Ungenauigkeit oder vielleicht ein Wegfall an Steuergerechtigkeit entsteht und es per Saldo in der Summe trotzdem noch gesamtwirtschaftlich vorteilhaft ist. Ich denke vor diesem Hintergrund sind doch im Gesetz einige Vorschläge enthalten, die hier zielführend sind und die Steuervereinfachung voranbringen. Überdies haben wir auch gesehen, dass in Pressemeldungen über Ausweitungen der Steuervereinfachung nachgedacht wird. Dies gilt zum Beispiel für Vereinfachungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen. Das heißt, ich betrachte das Steuervereinfachungsgesetz als ersten Schritt in die richtige Richtung und würde mich natürlich freuen, wenn in Zukunft ähnliche Schritte unternommen werden. Gerne kann man es natürlich auch mit dem Jahressteuergesetz verknüpfen. Das heißt, im Ergebnis muss man doch sagen, dass hier in diesem Gesetzentwurf durchaus sinnvolle Regelungen vorhanden sind, die die Steuervereinfachung fördern, gleichwohl aber an einigen Stellen vielleicht noch handwerklicher Bearbeitungsbedarf besteht. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Dr. Schwab, bitte.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Herr Dr. Volk für die Frage. Ich glaube die Einzelfallgerechtigkeit, das ist die Crux, überhaupt. Die Crux, die wir Deutschen immer beseitigen wollen, und die Einzelfallgerechtigkeit führt dazu, dass das Steuergesetz immer komplizierter wird. Deshalb finde ich die Ansätze, wie sie hier im

Steuervereinfachungsgesetz 2011 in diesem Entwurf gemacht werden, eigentlich sehr gut. Ich will zwei Punkte herausgreifen und sie – wie sie wollten - anhand von zwei Beispielen ein bisschen erläutern. Der eine Punkt ist einfach die Entfernungspauschale. Diese Maßnahme, die hier zur Vereinfachung vorgeschlagen wird, obwohl es sich hier eigentlich um eine Korrektur des Bundesfinanzhofes, also eines sogenannten Nichtanwendungsgesetzes handelt, begrüßen wir trotzdem. Da es sich hier wirklich um eine Vereinfachung handelt, die, wenn es vor allem um Extremfälle geht, wenn also ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitsstätten hat oder mit unterschiedlichen Transportmitteln zu diesen unterschiedlichen Arbeitsstellen fährt, tatsächlich eine sehr komplizierte Berechnung ist. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle der Arbeitnehmer ist dies zwar nicht der Fall, das heißt, wenn einer nur eine Arbeitsstätte hat oder einen Wechsel hat, da hat man das im Griff sowohl bei dem einen als auch bei dem anderen System. Aber prinzipiell führt hier die Alternative, wie sie hier im Falle der Entfernungspauschale vorgeschlagen wird, zu einer Vereinfachung. Natürlich kann dies im Einzelfall – und da haben wir genau das Spannungsfeld im Einzelfall – es gibt ja bestimmte oder verschiedene Rechenbeispiele, auch tatsächlich zu Nachteilen führen. Der eine oder andere hat ja tatsächlich weniger Werbungskostenabzug. Aber ich glaube, das kann man in Kauf nehmen im Sinne, dass es insgesamt einfacher wird.

Ein anderes Beispiel ist die Einkommensgrenze bei den volljährigen Kindern nach § 32 Absatz 4 Einkommensteuergesetz. Diese Einkommen müssen nicht mehr ermittelt werden. Natürlich wird das auch hier in ein paar Fällen dazu führen, dass Kinder, die eigentlich über genügend Einkünfte verfügen, um sich selber zu unterhalten, hier ihren Eltern noch zu einem Kinderfreibetrag oder zu Kindergeld verhelfen können. Aber diese Fälle sind so wenige, dass ich meine, man kann hier im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit und der Typisierung auf diese Unterscheidung verzichten. Dadurch wird hier ein großer Aufwand, den wir in den Steuerberatungspraxen bei der Ermittlung dieser Bezüge haben, wegfallen. Also das sind zwei typische Beispiele, die ich meine, die in diesem Gesetz richtig gemacht worden sind. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fraktion DIE LINKE., das Wort hat Herr Kollege Pitterle.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an meinen Sitznachbar, Herrn Lutz Schmidt. Die Bundesregierung sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen großen Schritt zur Steuervereinfachung. Hat die Bundesregierung in der Gesamtschau die wichtigsten Maßnahmen hier angepackt oder gibt es gewichtige Ansatzpunkte zur Steuervereinfachung? Ich denke zum Beispiel an die haushaltsnahen Dienstleistungen. Es gab dazu einen Bericht des Bundesrechnungshofes. Das wäre die erste

Frage und die zweite Frage geht an Herrn Tenbergen vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen. Eine Maßnahme ist in diesem Gesetzentwurf aus unserer Sicht leider nicht enthalten. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen nach § 33 b Einkommensteuergesetz wurde nicht angehoben. Er ist seit 1975 unverändert geblieben. Ist eine Erhöhung hier nicht überfällig?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Schmidt hat das Wort.

Sv Lutz Schmidt: Vielen Dank, Herr Abgeordneter für die Frage. Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz ist kompliziert wie viele andere Steuerregelungen auch und § 35a Absatz 3 die haushaltsnahen Dienstleistungen für Handwerkerleistungen sind nicht nur kompliziert, sondern auch von der fiskalischen Auswirkung bedeutend. Das hat den Bundesrechnungshof dazu bewogen, einen Bericht nach § 99 Bundeshaushaltsordnung zu veröffentlichen, der auch als Bundestags-Drucksache vorliegt. Hier geht es einfach um die Frage, wie hoch die Steuerausfälle sind. Bis gestern waren es ungefähr vier Milliarden Euro an Steuerausfällen. Wenn man so viel Geld in die Hand nimmt, ist es dann eine effektive effiziente Maßnahme? Gesetzgebungsintention war die legale Beschäftigung zu fördern und Schwarzarbeit zu bekämpfen. Was hat der Bundesrechnungshof festgestellt? Es ging ja diese Tage auch durch die Presse. Es gibt enorme Probleme bei der Finanzverwaltung. Man muss sich vorstellen, dass mittlerweile in fast jeder Steuererklärung eine Handwerkerrechnung liegt und die Abgrenzung, was ist haushaltsnah, was nicht, hat die Finanzverwaltung in einem 19-seitigen BMF-Schreiben beschrieben. Es ist einfach unmöglich für das Finanzamt, das zu überprüfen. Und das wiederum hat zur Folge, dass in der Zwischenzeit mehrfach erhöhte Wertgrenzen, unter denen überhaupt nicht geprüft wird, eingeführt wurden. Der Bundesrechnungshof hat dazu ausgeführt, dass 80 bis 90 Prozent aller eingereichten Handwerkerrechnungen zur Steuerermäßigung überhaupt nicht geprüft werden. Da fragt man sich natürlich schon, inwieweit das vereinbar ist mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aber auch der Steuergerechtigkeit. Und wie sieht es aus mit der Förderung der legalen Beschäftigung und der Bekämpfung der Schwarzarbeit? Hat dieses Gesetz dazu beigetragen? Dazu kam gestern ein interessanter Bericht des Parlamentarischen Staatssekretärs Koschyk an den Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses. In diesem Schreiben kann man ganz gut sehen, dass einmal die gefürchteten Steuerausfälle von vier Milliarden Euro wohl bislang nicht eingetreten sind; es sind hier 1,6 Milliarden Euro. Aber viel interessanter ist, wie viel für die anderen haushaltsnahen Dienstleistungen bislang ausgegeben worden ist, wie z. B. die Minijobs im Haushalt also die klassische Reinigungskraft. Da sind 40 Millionen Euro im Jahr angegeben, das heißt, es beschäftigt praktisch keiner eine Reinigungskraft im Haushalt. Meine subjektive Wahrnehmung ist eine andere. Aber man sieht hier, dass die haushaltsnahen Dienstleistungen zumindest in diesem Bereich überhaupt keine wesentlichen Auswirkungen haben auf die Förderung legaler

Beschäftigung. Genauso sieht es aus bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen im Haushalt. Da sind 360 Millionen Euro an Steuerausfällen entstanden, wobei hier das Fördervolumen deutlich höher ist. Hier können Sie 20.000 Euro an Aufwendungen ansetzen und bekommen dafür eine Steuerermäßigung von 20 Prozent. Also die Mitnahmeeffekte scheinen in dem Bereich enorm groß zu sein und hier glaube ich, muss der Gesetzgeber einschreiten, denn sonst können Sie alle Fälle auf alle Rechnungen ausweiten, wenn es nachweislich keine Auswirkung auf illegale Beschäftigung und den Abbau der Schwarzarbeit hat. Dies betrifft insbesondere Pflichtarbeiten. Ein Kaminkehrer wird nie fragen, „mit Rechnung oder ohne“, das gleiche gilt bei Wartungen und Gewährleistungsansprüchen. Hier wird kein Kunde darauf verzichten, eine Rechnung nicht haben zu wollen und bei den Mietabrechnungen ist es genau das Gleiche. Die Hausverwaltung braucht einfach Belege über die in Anspruch genommenen haushaltsnahen Dienstleistungen. Zumindest in diesem Bereich muss der Gesetzgeber handeln, denn hier gibt es nachweislich keine Auswirkungen auf legale Beschäftigung und die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Ich halte es für gerechtfertigt, diese Maßnahme komplett abzuschaffen, allein um die Finanzverwaltungen zu entlasten, wie das klassische Steuervereinfachungsmodelle ja auch vorsehen. Wenn man etwas an Subventionen abschafft, gibt man das Geld den Steuerzahlern dann eben insgesamt zurück durch eine Zurückführung der Tarifbelastung. Und da gibt es genug Baustellen im Einkommensteuertarif. Der „Mittelstandsbauch“ ist da ja bekannt. Zwischen 8.400 und 13.500 Euro ist der steilste Anstieg der Grenzsteuerbelastung. Da kann man das Geld gut gebrauchen. Um ein einfaches, gerechtes und niedrigeres Steuerrecht zu schaffen, bedarf es vieler weitergehender Maßnahmen. Insbesondere solche big Points wie diese, sollte man nicht links liegen lassen. Ich bedanke mich.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Ich möchte nur noch anmerken, dass das Schreiben von Herrn Staatssekretär Koschyk an mich für eine nicht öffentliche Sitzung verteilt worden ist. Das Wort hat Herr Tenbergen.

Sv Sebastian Tenbergen (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen): Erst einmal ganz herzlichen Dank für die Frage. Grundsätzlich ist die Intention des Gesetzentwurfes aus Sicht des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen sehr positiv. Der Erklärungs- und Nachweisaufwand ist sehr, sehr groß. Nicht so schön ist allerdings aus unserer Sicht, dass auch in diesem Gesetzentwurf mal wieder keine Erhöhung der Behindertenpauschbeträge nach § 33b des Einkommensteuergesetzes vorgesehen ist. Gerade Menschen mit Behinderung und deren Angehörige haben ohnehin einen sehr hohen Bürokratie- und Nachweisaufwand beispielsweise beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung gegenüber dem Sozialamt. Die Behindertenpauschbeträge sollen diesen Bürokratieaufwand gerade für die Angehörigen der Menschen mit Behinderung vermindern. Die Behindertenpauschbeträge sind seit 1975, also seit ihrer

Einführung, leider nicht erhöht worden. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten, die Inflationsraten und natürlich auch die Inflation nach der Euromstellung blieben dabei unberücksichtigt. Im Gegensatz dazu sind andere Pauschbeträge eigentlich ständig den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden. Aus unserer Sicht ist eine Erhöhung der Behindertenpauschbeträge definitiv überfällig. Auch im Rahmen der persönlichen Rechtsberatung im Steuerrecht machen wir regelmäßig die Erfahrung, dass behinderte Menschen die aktuell geltenden Behindertenpauschbeträge größtenteils nur selten geltend machen, weil die den Nachweisaufwand wirklich scheuen. Die Familien sind häufig auch mit ganz anderen Dingen beschäftigt, so dass eine Geltendmachung der Behindertenpauschbeträge eigentlich aus diesem Grunde nicht in Betracht kommt. Ein anderer Hauptpunkt ist: Durch die Erhöhung der Behindertenpauschbeträge würde auch auf der Seite der Finanzverwaltung der Prüfaufwand wesentlich reduziert werden. Wenn niedrige Behindertenpauschbeträge dazu führen, dass eine Menge an Einzelnachweisen eingereicht wird, entsteht ein Verwaltungsaufwand, der Kosten verursacht und eigentlich überflüssig ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und erteilen das Wort der Kollegin Lisa Paus für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Es hat ja bereits eine Rolle gespielt, dass es ein Spannungsverhältnis gibt zwischen Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit. Um so interessanter ist es ja vielleicht, Themen zu finden, wo doch beides näher beieinander ist und meine Fraktion glaubt, beim Thema Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle so einen Bereich gefunden zu haben. Dazu haben wir auch einen Änderungsantrag eingebracht. Ich möchte mich nochmal dafür entschuldigen, dass er Ihnen erst am vergangenen Abend sehr kurzfristig zugegangen ist. Aber vielleicht ist es trotzdem möglich, dass der eine oder andere zu diesem Thema auskunftsfähig ist. Ich möchte Herrn Schmidt und die Deutsche Steuergewerkschaft zu diesem Thema fragen. Unser Änderungsantrag sieht vor, dass zukünftig alle Steuergestaltungen beim Bundeszentralamt für Steuern meldepflichtig werden und Verstöße dagegen strafbewährt sein sollen, und dass die Meldepflicht für Steuergestaltungen bei allen Steuerarten, insbesondere auch für die indirekten Steuern, gelten soll. Weitere Ausführungen können Sie, wie gesagt, dem Änderungsantrag entnehmen. Meine Frage an Herrn Schmidt. Wie bewerten Sie den Steuervereinfachungseffekt dieser Regelung für die Finanzverwaltungen und für die Wirtschaft? Meine Frage an die Steuergewerkschaft lautet: Welchen Beitrag sehen Sie zum Thema „Steuergerechtigkeit“, aber vor allem auch zum Thema „Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen“ durch eine solche Änderung?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Schmidt, bitte.

Sv Lutz Schmidt: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Paus. § 42 Abgabenordnung sieht ja die Möglichkeit vor, missbräuchliche Steuergestaltungen zu unterbinden. Häufig sind diese Steuergestaltungen international induziert. Es werden Schlupflöcher ausgenutzt, Wirtschaftsgüter doppelt erfasst. Insoweit ist man auch zukünftig auf internationale Zusammenarbeit angewiesen. Es gibt in anderen Ländern bereits Datenbanken und die OECD stellt eine Datenbank bereits zur Verfügung. Wenn man hier international zusammenarbeiten möchte und Daten austauscht, kommt man an einer zentralen, vom Bundeszentralamt für Steuern geführten Datenbank nicht vorbei. Der Vorteil ist, dass Steuergestaltungsmodelle beim Finanzamt entdeckt werden können. Aber es dauert eben seine Zeit, bis dann über das Bundesministerium der Finanzen der Gesetzgeber aktiv werden kann, wenn es eine Anzeigepflicht des Vermarkters gibt. Dadurch besteht hier einfach die Möglichkeit, vorab viel früher zu reagieren und entsprechend gesetzgeberisch aktiv zu werden. Die Frage ist natürlich immer, entsteht dadurch neue Bürokratie? Ich denke, nein, denn die Datenbank wird nicht gut gefüllt sein. Denn wer so ein Steuergestaltungsmodell anmelden muss, der weiß, dass er keinen Abnehmer findet. Insoweit ist das eine präventive Schranke, die nicht dazu führen wird, dass das eine gut gefüllte Datenbank wird. Deshalb halte ich das gerade auch im Hinblick auf die Empfehlung der OECD, solche Datenbanken national auch anzulegen, für sehr hilfreich. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die Deutsche Steuergewerkschaft hat das Wort Herr Ondracek.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Herr Abgeordneter für die Frage. Steuergestaltung ist ein legales Mittel, das muss man dazusagen, Steuern zu senken, Steuern zu sparen. Man muss diese Modelle aber nicht anwenden. Wenn man die Modelle anwendet, geht es vielleicht da und dort in den Graubereich und die Finanzverwaltung entdeckt diese nur sehr schwer, denn sie kann sie nur aufdecken im Rahmen von Prüfungen. Wenn die Steuerverwaltung personell schwach besetzt ist, kann sie nicht in allen Fällen prüfen. So gehen einige Gestaltungen, die vielleicht auch im Grenzbereich angesiedelt sind, unbemerkt über die Bühne und der Steuerspareffekt greift. Wenn man nun, wie der Vorschlag hier vorsieht, eine Meldepflicht für solche Steuergestaltungen hat, dann kann die Steuerverwaltung erkennen, da will jemand gestalten und kann die Gestaltung von vornherein prüfen, ob sie legal oder nicht legal ist. Hier ist dann die Verwaltung vorne weg und es geht kein Fall unbemerkt und ungeprüft über die Bühne. Insofern, wenn ich mich recht erinnere, gab es diesen Vorschlag schon einmal im Zusammenhang mit einem anderen Gesetzesvorhaben. Dies hatten wir auch damals begrüßt, weil die Prophylaxe allemal besser ist als einer Steuergestaltung hinterherzulaufen und hinterher zu streiten, war das eine legale Gestaltung oder war das eine Gestaltung, die

grenzwertig ist oder vielleicht sogar in den Steuerhinterziehungsbereich hineinreicht. Da ist es besser, die Dinge im Vorfeld abzuklären. Dies ist auch besser für die, die es anwenden. Das sind ja meistens dann Dritte. Es überlegen sich bestimmte Leute Gestaltungsmodelle und vermarkten die dann. Geschädigt sind dann die, die sie anwenden, wenn sie im Nachhinein entdeckt und aufgedeckt werden und dann ihre Steuergestaltung nicht anerkannt wird.

Da sind wir bei dem anderen Schwachpunkt: Nach § 42 Abgabenordnung kann der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten sanktioniert werden, indem diese Gestaltungsmöglichkeiten rückwirkend nicht anerkannt werden. Aber wenn man die umfangreiche Rechtsprechung dazu anschaut, dann ist es ein schwerer, steiniger Weg gewesen, weil die Hürden so hoch gesetzt worden sind, dass man Missbrauch im Sinne von § 42 Abgabenordnung kaum nachweisen kann. Der Nachweis ist dann mit einem riesigen Aufwand verbunden, so dass das in der Praxis der § 42 Abgabenordnung ins Leere greift. Von daher ist auch dieser Punkt zu begrüßen. Wie gesagt, wer legal gestalten will, dem ist auch zuzumuten, das anzuzeigen und anzumelden. Dann kann die Verwaltung vorweg prüfen, ob das alles Ordnung ist. Und wenn es eben nicht Ordnung ist, dann kann man es von vornherein beanstanden und abwenden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Ondracek. Die CDU/CSU-Fraktion ist nun wieder an der Reihe. Das Wort hat die stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, Frau Kollegin Antje Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Einen wesentlichen Teil dieses Steuervereinfachungsgesetzes machen ja Maßnahmen für Familien aus. Dazu zählen die einheitliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten, der Verzicht auf die Berechnung der eigenen Einkünfte der Kinder und die verschiedenen Maßnahmen zum Ehegattensplitting. Ich wüsste gern aus Sicht der Familien von Herrn Faßhauer vom Familienbund der Katholiken und Frau Köster-Brons vom Verband Deutscher Unternehmerinnen, wie diese Maßnahmen aus Ihrer Sicht wirken.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Faßhauer, Sie haben das Wort.

Sv Markus Faßhauer (Familienbund der Katholiken): Vielen Dank für die Frage. Meine sehr verehrten Damen und Herren. Die beiden angesprochenen Maßnahmen im Bereich der Familienbesteuerung, das betrifft zum einen den Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und zum anderen den Wegfall der Einkünftebezugsgrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich, wird von uns sehr begrüßt. Da kann ich mich den Vorrednern durchaus anschließen. Aus Sicht von Eltern entfallen hier Nachweis- und

Dokumentationspflichten. Das ist aus Familiensicht zum einen eine Vereinfachung an Verwaltung, zum anderen kommt es auch zu einer finanziellen Entlastung, wenn auch in einem sehr überschaubaren Rahmen. Wir würden als Familienbund anregen, im Zusammenhang mit diesem Steuervereinfachungsgesetz, noch einige weitere Änderungen mit aufzunehmen. Folgende notwendige Änderungen werden immer wieder an uns herangetragen. Zum einen betrifft das die Absetzbarkeit von nur zwei Dritteln der Betreuungskosten. Wir meinen, diese Regelung zwei Drittel müsste ersetzt werden durch eine vollständige Absetzbarkeit. Aus Sicht von Eltern ist die Zwei-Drittel-Regelung eher willkürlich, nicht nachvollziehbar und sendet auch ein falsches politisches Signal, nämlich dass man mit einem Drittel der Kinderbetreuungskosten im Grunde genommen allein bleibt. Wir meinen, hier muss ein anderes Signal gesetzt werden auch angesichts der zunehmenden Bedeutung von Angeboten der Kinderbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auch für die Förderung von Kindern. Soweit es um erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten geht, erscheint die Zwei-Drittel-Regelung aus unserer Sicht auch verfassungsrechtlich nicht ganz unproblematisch.

Als zweiten Punkt würden wir anregen, dass der Betreuungsbegriff im Zusammenhang mit der Absetzbarkeit etwas extensiver ausgelegt wissen. Es ist derzeit so, dass explizit im Gesetz verankert ist, dass Kosten nicht für Nachhilfeunterricht beispielsweise für Musikunterricht, für Computerkurse, für die Mitgliedschaft im Sportverein absetzbar sind, also dort, wo Aspekte der Förderung und der Bildung von Kindern eine Rolle spielen, ist diese Absetzbarkeit nicht möglich. Wir denken, das ist nicht stringent, auch wenn man sieht, dass der Gesetzgeber beispielsweise im Bereich SGB II gerade mit einem Bildungspaket versucht, auch den Bildungsaspekt stärker zu unterstützen, sollte man das auch im Steuerrecht fortführen. Ich denke, es ist auch nicht mehr zeitgemäß, strikt zu trennen zwischen Fragen der Betreuung und Fragen der Bildung und Förderung.

Vielleicht noch zwei Punkte, die auch im Bereich Familienleistungsausgleich angesiedelt sind, die aus unserer Sicht zu überdenken wären. Zum einen betrifft das die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibetrag während des geplanten Bundesfreiwilligendienstes. Das ist im Gesetz noch nicht vorgesehen. Wir denken, man müsste auch hier für das bürgerschaftliche Engagement möglichst günstige Rahmenbedingungen schaffen und den beabsichtigten Gleichlauf zu den Jugendfreiwilligendiensten herstellen. Daher müsste man dann auch hier diesen Unterschied beheben und diese Synchronisation herstellen.

Zum Schluss vielleicht noch eine Anregung: Das betrifft einen Satz im § 32 EStG im Absatz 6, Satz 6. Danach ist vorgesehen, dass bei getrennt lebenden Elternteilen eine Übertragung des Kinderfreibetrages nur dann möglich ist, wenn ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im wesentlichen nicht nachkommt. Aufgrund dieses Wortlautes ist es

in der Rechtsprechung so, dass eine Übertragung dieses Freibetrages nicht stattfinden kann, wenn eine konkrete Unterhaltspflicht mangels Leistungsfähigkeit gar nicht besteht. Wir meinen, das müsste behoben werden, da das eine unbefriedigende Situation ist. Wir sollten eine Regelung finden, bei der in allen Fällen, in denen auch mangels Leistungsfähigkeit ein Elternteil seinem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist, trotzdem auch die Übertragung dieses Kinderfreibetrages möglich ist, so dass man im Ergebnis stets bei dem Elternteil Kindergeld und Kinderfreibetrag angesiedelt hat, der das Kind auch tatsächlich unterhält. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zu Frau Köster-Brons.

Sv Carlotta Köster-Brons (Verband Deutscher Unternehmerinnen e. V.): Frau Tillmann, vielen Dank für Ihre Fragen. Der Verband Deutscher Unternehmerinnen begrüßt grundsätzlich das Gesetz, was hier vorliegt. Ich habe drei Anmerkungen zu machen, die im wesentlichen auch aufgreifen, was mein Vorredner zur steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten gesagt hat. Der Verband Deutscher Unternehmerinnen ist der Auffassung, dass gerade vor dem Hintergrund des anstehenden Fachkräftemangels die Vereinbarung von Familie und Beruf ein wesentlicher Beitrag auch dazu ist, hier neues Potenzial, besonders von berufstätigen Frauen zu erschließen. Daher wäre es aus unserer Sicht wichtig, dass Kinderbetreuungskosten zu 100 Prozent absetzbar sind. Darüber hinaus sollte auch darüber nachgedacht werden, ob Bildungsangebote, die zugleich die Betreuung einschließen, auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des Fachkräftemangels nicht auch absetzbar sein können. Wir denken, dass die 100-prozentige Absetzbarkeit einen zusätzlichen Erwerbsanreiz für Frauen schaffen würde und gleichzeitig auch für Eltern gleichzeitig zu mehr Transparenz und Kalkulierbarkeit in der Regelung ihrer Kinderbetreuung führt.

Dann habe ich noch zwei kurze Anmerkungen zum Bundesfreiwilligendienst und auch da zur Kindergeldfrage. Ich denke, vor dem Hintergrund, dass sich in der Vergangenheit beim Zivildienst jährlich 90.000 junge Männer für die Betreuung von Pflegefahrern usw., eingesetzt haben und beim Bundesfreiwilligendienst momentan nur mit 35.000 engagierten Frauen und Männern gerechnet wird, es wichtig ist, dass man auch hier den Bundesfreiwilligendienst besonders attraktiv gestaltet. Und da gehört aus unserer Sicht natürlich die Zahlung von Kindergeld für junge Frauen und Männer, die sich in diesem Bereich engagieren, definitiv dazu. Des weiteren wollen wir noch anmerken, dass im Bereich der internationalen freiwilligen Dienste, wo auch ein Kindergeld gezahlt werden soll, dass das Verfahren mit in dieses Gesetzgebungsverfahren integriert und nicht wie im Moment vorgesehen, im Beitreibungsrichtlinie- Umsetzungsgesetz geregelt wird. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur SPD-Fraktion. Das Wort hat Frau Kollegin Arndt-Brauer.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und zwar hätte ich gerne eine Einschätzung zur gemeinsamen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre. Können sich darüber wirklich alle freuen oder überhaupt jemand? Teilen Sie mir das bitte mit.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Schwab, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal muss man sagen, dass die Überschrift „Die Abgabe der Steuererklärung auf zwei Jahre oder in zwei Jahren“ falsch formuliert ist. Es handelt sich nicht um eine Steuererklärung in zwei Jahren, sondern um zwei Steuererklärungen, die in einem Jahr und dann im zweiten Jahr abgegeben werden. Das Problem ist, wir haben es ja in unserer Stellungnahme geschrieben, dass es sich hier um nichts anderes handelt als um eine Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung. Unseres Erachtens wird sich, bei der jetzigen Ausgestaltung des Entwurfs, wahrscheinlich keine signifikante Steuervereinfachung ergeben. Erstens gehen wir davon aus, dass die Leute, die in die Stadt kommen, weiterhin ihre Steuererklärung fristgerecht oder möglichst bald abgeben, weil sie ja ihr Geld haben wollen. Und diejenigen, das sagt meine Erfahrung, die einfach aufgrund von Faulheit oder anderer Gründe ihre Steuererklärung sowieso später abgeben, die werden dann diese Regelung ausnutzen. Das Problem, das ich sehe, ist vor allem der Antrag, den ich stellen muss. Der Antrag muss ja auch geprüft werden. Ich sehe da auch keine wesentliche Erleichterung und für uns Steuerberater ergibt sich natürlich das Problem der Mahnläufe, der Fristen, die wir in unserem Arbeitsprozess einhalten müssen, so dass wir wahrscheinlich hier keine Vereinfachung in dem Sinne bekommen werden. Andererseits muss ich natürlich einschränken, so haben wir es nicht in unserer Stellungnahme geschrieben, dass wir organisatorisch überfordert würden. Aber ich habe in meiner Kanzlei noch einmal meine Mitarbeiter gefragt, wie die das einschätzen: Sie meinen, wir werden das organisatorisch sicherlich auf die Reihe kriegen, das ist vollkommen klar, da wir haben ja auch jetzt Leute oder Mandanten haben, die verspätet abgeben. Vom Organisatorischen wird es bei uns in den Kanzleien machbar sein. Ich denke, dass das Hauptproblem bei der Finanzverwaltung liegt, die hier zwei oder auch mehrere Veranlagungszeiträume zur gleichen Zeit bearbeiten muss. Andererseits ist auch klar, dass die Leute, die verspätet oder in zwei Jahren abgeben werden, genauso Probleme haben werden, ihre Belege zu sammeln und ähnliche Dinge. Da wird es theoretisch mehr Probleme geben als es Vereinfachungen geben wird, so dass wir es eigentlich vom Prinzip her ablehnen. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Schwab. Für diejenigen, die es nicht wahrnehmen können, es ist jetzt die Firma Dussmann da, die auch eine Bewirtung ermöglicht. Wenn Sie Bedarf nach Speise oder Trank haben, können Sie sich dort hinten bedienen. Wir erteilen das Wort Herrn Ondracek für die Steuer-Gewerkschaft.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Frau Abgeordnete für Ihre Frage. Ich kann mich nahtlos den Ausführungen des Herrn Dr. Schwab anschließen. Das ist genau das Gegenteil, was in der Überschrift steht. Dies ist keine Steuervereinfachung, sondern das Gegenteil. Wenn man das vom Anwender her betrachtet, also vom Steuerbürger, wenn er das dann nutzen würde – ich komme gleich noch dazu, warum er es nicht nutzen wird – aber wenn er es nutzen würde, dann hat er zwei Jahre lang die Belege aufzubewahren. Es gibt Menschen, die haben eine pingelige Ordnung, denen macht es nichts aus. Aber es gibt auch viele, die sammeln ihre Belege im Schuhkarton oder sonst irgendwo und da ist es schon für den Anwender lästiger, wenn er zwei Jahre sortieren muss und zwei Jahre zuordnen muss, als wenn er jedes Jahr gezwungen wird, das kleine Häufchen von ungeordneten Belegen zu ordnen. Also der freut sich nicht. Er wird eine Steuererklärung abgeben – Zielrichtung sind ja die Arbeitnehmer – wenn er Geld erstattet bekommt, oder wenn er hofft, etwas zurückzubekommen. Der, der dieses annimmt, der möchte das Geld, und das ist die Erfahrung, die wir machen, lieber gestern als übermorgen. Trotz dieser Möglichkeit, die er dann neu haben sollte, wird er möglichst schnell mit der Steuererklärung kommen, weil er möglichst schnell sein Geld haben will. Also wird es in der Praxis kaum angewendet werden. Dafür ist aber andersherum ein Organisationsaufwand bei der Steuerverwaltung notwendig. Es müssen die Computerprogramme geändert werden. Es muss die Überwachung der Arbeitsabläufe anders organisiert werden. Und wenn Dr. Schwab auch meint, er kann das organisieren, dann nur weil er auch davon ausgeht, dass es nur wenige sein werden. Aber Herr Dr. Schwab, angenommen alle 22 Millionen, die betroffen sind, würden dieses anwenden und alle 22 Millionen geben im Jahr eins nicht ab und geben im Jahre zwei dann die zwei Steuererklärungen ab. Dann haben Sie in Ihrer Kanzlei und auch der Steuerverwaltung in den Arbeitnehmerstellen die Situation, dass Sie im Jahre eins für diese Abteilung keine Arbeit haben, die müssen sie dann anderswo beschäftigen. Und im Jahre zwei müssen Sie die doppelte Mannschaft rekrutieren, um den Berg abzubauen. Wo das einfach sein soll und rationell, vermag ich nicht nachzuvollziehen. Es ist genau das Gegenteil, das kann nicht funktionieren und ich kann nur dringend warnen, dieses Experiment einzugehen. Es ist auch gar nicht notwendig, denn die, die Erstattungen bekommen, haben heute schon die Möglichkeit, wenn ich die Rechtsprechung betrachte – es liegt ja auch, wenn ich es richtig im Kopf habe, eine richterliche Entscheidung schon vor oder steht kurz vor der Entscheidung – zur Verlängerung der Abgabe von Steuererklärungen. Der, der Geld bekommt ist an die Fristen sowieso nicht mehr so eng gebunden, sondern er

kann, wenn ich den Tenor der Rechtsprechung nehme, fünf Jahre lang im Zuge der Verjährungsfristen kommen und sagen, ich möchte noch eine Steuererklärung für rückwärts drei Jahre gesehen, abgeben. Die habe ich vergessen, die habe ich nicht gemacht. Der „Schlamper“ hat heute schon die Möglichkeit, an sein Geld zu kommen und für den wird die Situation auch nicht besser, wenn er einen Zwei-Jahres-Rhythmus hat. Der hält den Jahresrhythmus nicht ein und der hält auch den Zwei-Jahres-Rhythmus nicht ein. Er muss ihn auch nicht einhalten, weil er ohne Schwierigkeiten auch im Jahre vier und fünf noch sein Geld wiederbekommen wird nach der letzten Rechtsprechung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Kollegin Kudla hat das Wort für die CDU/CSU-Fraktion.

Bettina Kudla (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Frage geht an den Bund der Steuerzahler und an den Deutschen Steuerberaterverband. Ein wesentlicher Punkt des Themas „Bürokratieabbau und Steuervereinfachung“ ist ja die Möglichkeit der Nutzung der elektronischen Medien. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der § 14 Umsatzsteuergesetz insofern geändert, dass man eine elektronische Rechnung einer Rechnung in Papierform gleichstellen will und hier erhebliche Erleichterungen vorgenommen hat. Wie beurteilen Sie diese Maßnahme im Hinblick auf den Bürokratieabbau?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Bilaniuk hat das Wort.

Sv Zenon Bilaniuk (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Frage. Diese angedachte Neuregelung ist uneingeschränkt zu begrüßen, sie leistet auch einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau. Es ist auch erfreulich, dass im Vorgriff schon auf eine Forderung der EU-Richtlinie hier der Gesetzgeber aktiv wird. Allerdings sollte man der gesetzlichen Regelung schnellstmöglich auch Ausführungsbestimmungen der Finanzverwaltung folgen lassen, weil es insbesondere bei den geforderten innerbetrieblichen Kontrollverfahren noch sehr viele Fragen in der Praxis gibt. Das wäre auch eine Nachjustierung wert. Was die Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen angeht, sollte auch erlaubt werden, dass diese auch im Papierform aufbewahrt werden. Schließlich ist es ja auch möglich, dass Papierrechnungen in digitalisierter Form aufbewahrt werden. Und last but not least und das würde die sehr zu begrüßende Neuregelung abrunden, sollte, was den Inkrafttretungszeitraum 1. Juli angeht, alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Rechnungen unter diese Neuregelung fallen und zwar unabhängig, wann der Umsatz getätigt worden ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zum Deutschen Steuerberaterverband. Herr Humeny.

Sv Volker Humeny (Deutscher Steuerberaterverband): Der Deutsche Steuerberaterverband begrüßt natürlich die Freigabe der elektronischen Rechnungen und wir würden uns auch sehr darüber freuen, wenn das auch am 1. Juli in Kraft treten würde. Allerdings haben wir ja unsere Bedenken schon in unserer Eingabe klargemacht, indem wir gesagt haben, dass, wenn bezüglich der Verfahren große Probleme auftauchen, insbesondere auch wegen der Aufbewahrungsfristen, ob digital oder auf Papier, wir unserem Klientel erzählen müssen, dass beim Erscheinen des Prüfers unter Umständen erhebliche Probleme auftauchen. Da müsste sich der Gesetzgeber schon ein Verfahren einfallen lassen, damit letztendlich das abgesehen, was er selbst möchte. Wenn wir uns den Absatz 3 der Vorschrift angucken, kann man schon erahnen, dass neuer Bürokratismus auf uns zukommt. Das möchten wir natürlich vermeiden. Deswegen spreche ich Sie an, dass Sie das möglichst so darstellen, dass anschließend keine Probleme auftauchen selbst im Hinblick auf die Probleme, die wir mit den diversen Strafverfahren im Umsatzsteuerrecht haben, dass Rechnungen gefälscht werden können und so weiter. Ich denke, hier muss man letztendlich dann den Weg der Vereinfachung gehen, wenn man vom Steuervereinfachungsgesetz spricht. Ansonsten sind wir sehr dafür, dass es eingeführt wird und wir begrüßen das auch. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Wir kommen noch einmal zur CDU/CSU-Fraktion, das Wort hat Herr Kollege Brinkhaus.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Deutschen Steuerberaterverband und den DIHK und zwar nehmen Sie doch bitte Stellung zur Einführung der Gebührenpflicht für die verbindlichen Auskünfte nach § 89 Abgabenordnung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Schwab.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Das ist eine Forderung der Bundessteuerberaterkammer seit ihrer Einführung, dass diese Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte wieder abgeschafft werden muss. Aus Sicht der Verwaltung hat sich diese Gebührenpflicht bewährt, da weniger verbindliche Auskünfte – so liest man immer – in den letzten Jahren erbeten worden sind und die Finanzverwaltung, Herr Ondracek, von der Arbeitsbelastung spricht. Ich muss aber dazu sagen, dass die Arbeitsbelastung im Prinzip nur verlagert wird. Die Finanzverwaltung wird, wenn sie keine verbindliche Auskunft gibt, die gleiche Arbeit im Rahmen einer Betriebsprüfung oder hinterher eine Beurteilung im Rahmen der Veranlagung leisten. Ich weiß nicht, wo hier eine Arbeitsbelastungseinsparung

ist, es ist – wie soll ich sagen – eine zeitliche Verschiebung. Schwierige und komplexe Sachverhalte werden immer in der Betriebsprüfung geprüft und ist im Rahmen einer verbindlichen Auskunft nichts anderes als eine vorweggenommene Betriebsprüfung, die im Prinzip unseren mittelständischen Unternehmen von Anfang an Rechtssicherheit gibt. Das Argument, dass die steuerlichen Gestaltungsplanungen, durch die Finanzverwaltungen nicht unterstützt werden sollten, ist für uns kein Argument, denn Steuersparmodelle sind einer verbindlichen Auskunft – das darf man nicht vergessen – eben nicht zugänglich. Das steht extra im Anwendungserlass der Abgabenordnung in Ziffer 354, dass sobald es um Steuerspareffekte geht, die Finanzverwaltung keine verbindliche Auskunft mehr erlassen muss. Die Gestaltungsplanung macht der Steuerberater vorher, die macht nicht die Finanzverwaltung, die machen wir. Wir planen die Gestaltung und wir wollen dann hinterher nur wissen, ob das, was wir geplant haben auch steuerlich tatsächlich so ist. Leider Gottes ist es nicht immer klar. Also – die Finanzverwaltung muss bei Gott keine Gestaltungsplanung machen, die muss nur einen gegebenen festen, fixen Sachverhalt, den wir beschreiben letztendlich begutachten. Nach der BGH-Rechtsprechung darf man auch nicht vergessen, ist der Steuerberater verpflichtet, verpflichtet schon aus haftungsrechtlichen Gründen, den Mandanten eine verbindliche Auskunft zu empfehlen. Aus Kostengründen macht der das natürlich nicht. Und was passiert dann; der Steuerberater vereinbart dann mit seinem Mandanten im Prinzip einen Haftungsausschluss. Das ist also auch eine Sache, die aus Verbraucherschutzrechtlichen Gründen oder verbraucherpolitischen Gründen nicht gewollt sein dürfte. Der Bürger hat somit einfach keine Rechtssicherheit mehr und das sehe ich hier nicht als einen Erfolg an, der durch diese Gebühren entstanden ist. Verfassungsrechtlich hat der BFV ja mittlerweile entschieden, es steht zwar noch keine endgültige Entscheidung an, aber so wie es aussieht, ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Doch die Frage ist, ob man alles tun muss, was auch verfassungsrechtlich okay ist, denn ich meine, hier ist es eine echte Standortpolitik, die wir schaffen würden, wenn wir im Gegenteil die Gebühren aufheben würden und gleichzeitig dem Bürger auch einen Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft geben würden. Ich verweise nur auf unsere Nachbarn in Österreich, da gibt es für alle Auslandssachverhalte einen Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft und das nenne ich echte Standortpolitik. Die Bagatellgrenze, die jetzt im Gesetz vorgesehen ist, von 10.000 Euro ist meines Erachtens viel zu niedrig, denn die Praxis zeigt, dass gerade bei solchen Streitwerten wir in der Steuerberatungspraxis auf eine verbindliche Auskunft verzichten, denn in der Größenordnung ist es auch so, dass es unsere Haftpflichtversicherungen im Falle eines Fehlers noch stemmen würden. Bei wichtigen Fragen des Mittelstandes, ich meine vor allem gerade vorweggenommene Erbfolge, ist ein typisches Beispiel oder auch Umstrukturierung von Firmen im Zusammenhang mit Nachfolgeplanungen oder mit Aufnahmen von Investoren und solchen Dingen, das sind die Fragen, wo wir Probleme haben und die müssten einer verbindlichen Auskunft zugänglich sein. Da ist eben die Bagatellgrenze von

10.000 Euro viel zu niedrig, weil diese steuerlichen Fragen, die wir hier stellen, sind für die mittelständischen Unternehmen manchmal sogar existenzgefährdend. Deshalb muss ich sagen, unsere Forderung ist einfach die, es muss die Gebührenpflicht wegfallen. In der Regel ist es auch so, wenn das nicht der Fall ist, sollte auf jeden Fall darüber nachgedacht werden, ob die Frage der Koppelung der Gebühr an den Streitwert bei der Finanzverwaltung überhaupt ein adäquater Maßstab ist, denn die Finanzverwaltung hat im Gegensatz zu den beratenden Berufen kein Haftungsrisiko und in der Gebührenfestsetzung nach dem Gegenstandswert ist in der Regel immer eine Haftungsprämie enthalten. Ich meine, wenn schon eine Gebührenpflicht erhalten werden soll, dann soll sie mit dem Zeitaufwand gekoppelt werden, denn ich denke der Zeitaufwand ist bei der Finanzverwaltung in all diesen Fragen überschaubar, denn von den steuerberatenden Berufen ist es so, dass die verbindlichen Auskünfte in der Regel so dezidiert vorbereitet werden, dass die Finanzverwaltung in relativ kurzer Zeit, in denke da an einen, zwei oder drei Tage mit zwei Manpowerstunden letztendlich so eine verbindliche Auskunft stemmen kann. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Kühn hat das Wort für den DIHK.

Sv Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Alfons Kühn, Deutscher Industrie- und Handelskammertag. Herr Abgeordneter, ich möchte beginnen mit einem Zitat vom Bundesverfassungsrichter Ferdinand Kirchhof, der sagt: „Den Bürger erschlägt die Masse des Rechts und auch die Geschwätzigkeit der Normen verunsichert den Rechtsanwender“. Darunter nennt er auch das Steuer- und Sozialrecht und vor diesem Hintergrund akzeptieren wird, honorieren wir den guten Willen des Gesetzgebers, den rechtsuchenden Steuerpflichtigen eine Erleichterung durch die Anhebung der Grenze der gebührenfreien Auskünfte zu gewähren. Auf der anderen Seite ist es aber so, dass durch die Gesetzgebung, der Steuergesetzgeber ständig neue Rechtsunsicherheit entsteht und dass in einem komplexen Recht der Anspruch auf Rechts- und Planungssicherheit permanent zunimmt. Vor diesem Hintergrund müsste eigentlich der Gesetzgeber ein Einsehen haben und müsste dem Bürger den Rechtsanspruch erteilen, damit er Rechtssicherheit hat, damit er die Freiheit hat und nicht mit schlechtem Gewissen abends ins Bett und mit Schweiß in der Nacht aufwachen muss. Das ist ein zentrales Anliegen und vor diesem Hintergrund, sehr verehrte Damen und Herren, ist auch dieser Antrag der GRÜNEN auf Vorlagepflicht von Steuersparprogrammen zu sehen. Wenn Sie mal den Antrag durchsehen auf die Vielzahl der Rechtsänderungen, die da vorgesehen sind, dann ist das alles andere als Steuerrechtsvereinfachung und passt schon von daher nicht in das Steuervereinfachungsgesetz hinein. Ich bin der Meinung, wenn wir den Anspruch des Fiskus, mehr Steuereinnahmen erzielen zu wollen, gerecht werden möchten, dann sollte eine Art Hauptuntersuchung auf Antrag für Leute, die Steuersparmodelle begeben wollen, eingerichtet werden. Wenn nämlich der Begeber eines Anlagemodells mit Steuerkomponenten sozusagen das Prüfsiegel des

Finanzamtes vorweisen kann, dann wird er einen entscheidenden Vorteil gegenüber allen anderen Anbietern haben und von daher verdrängen wir ganz automatisch die unseriösen Anbieter vom Markt. Und dazu brauchen wir keine komplizierte Regel, sondern wir müssen lediglich hingehen und den Anspruch auf verbindliche Auskunft etwas komfortabler machen und dazu gehört die Beseitigung der Gebührenpflicht. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Kühn. Wir kommen zur FDP-Fraktion, das Wort hat Herr Kollege Daniel Volk.

Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Loritz einerseits und an Herrn Dr. Hechtner andererseits. Ich bitte einfach mal um Einschätzung der beiden Herrn bezüglich dieses Ziels einer zweijährigen Steuererklärung oder einer Art und Weise der Erklärung für zwei Jahre. Wie das eingeschätzt wird, ob es da Verbesserungsbedarf gibt oder ob es konkrete Vorschläge gibt, wie das hier in dem Gesetz vorgenommen werden soll, möglicherweise in eine Evaluierung und ähnliches. Dankeschön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Professor Loritz.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Dankeschön. Man kann das natürlich immer verbessern, indem man den Personenkreis, der das machen könnte, ausweitet. Vom Ansatz her kann ich die ganzen Bedenken, die ich gehört habe, deswegen schon nicht teilen. Es gibt ja niemanden, für den das Ganze schlechter ist. Bei allem Respekt, ein Steuerpflichtiger wird ja wohl in der Lage sein, seine Belege, selbst wenn er sie im Schuhkarton aufbewahrt, auch zwei Jahre aufzubewahren. Es ist sicher für den Steuerpflichtigen einfacher, wenn er sich einmal damit beschäftigt und es ist auch für den normalen Verwaltungsbeamten einfacher, wenn er sich mit zwei Steuererklärungen zugleich beschäftigt, als wenn er Kleinfälle aufgreifen muss. Ich meine auch, es ist ein völlig unsinniges Unterfangen hier zu sagen, wenn Millionen die Steuererklärung abgeben. Das wäre genau so, als wenn man sagt, diese Sitzung ist öffentlich, und wenn die ganze Bundesrepublik hier reinkommt, stürzt das Haus zusammen. Wenn der Himmel einstürzt, sind immer alle Vögel tot. Aber er stürzt nicht ein und es werden nicht alle Steuerpflichtigen den Zweijahresturnus wählen. Ich würde dafür plädieren, dass man sich überlegt, dass gerade die Steuerpflichtigen, die ohnehin versuchen sich stunden zu lassen, auch diese Möglichkeit haben und dass man das Ganze für eine gewisse Zeit erprobt. Denn wenn man nichts erprobt, wird man auch keine positiven Erfahrungen machen. Wir dürfen uns auch nicht im Steuerrecht, wenn mal etwas Neues ist, von dessen Erfolg wir nicht sicher sind, gleich als Bedenkenträger betätigen und sagen, wir können es schon nicht machen, weil es könnte ja theoretisch auch etwas schlechter werden. Für den Bürger kann es nur besser werden und ich glaube auch nicht, dass die

Finanzverwaltung an dem wirklich erstickt oder Schaden nimmt, denn so ganz unterbesetzt ist sie ja doch bitte in Deutschland verglichen mit anderen Ländern, auch nicht. Dankeschön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Professor Loritz und ich erteile das Wort Herrn Hechtner.

Sv Dr. Frank Hechtner: Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter. Ich denke, wenn man sich mit der Problematik beschäftigt, sollte man zwei Aspekte ansprechen, erstens das „Ob“ und zweitens das „Wie“. Bei dem „Ob“ muss man einfach erst mal sagen, dass sich Steuerpflichtige in der Regel nicht rational, zumindest meistens, nicht rational verhalten. Wir haben in der FU eine Untersuchung gemacht, Steuerpflichtige sollten einschätzen, wie hoch ihr Grenzsteuersatz ist, unter anderem unter Ärzten. Viele Ärzte haben gesagt: 70 Prozent. Soweit sind wir noch nicht. Das heißt, aus wissenschaftlicher Sicht kann man erst einmal nur eine Intervallspannbreite angeben, wer vielleicht diese Regelung in Anspruch nehmen könnte und diese Intervallspannbreite liegt wohl zwischen den Zahlen, die gerade genannt wurden. Also zwischen 0 und 22 Millionen, wie von Herrn Ondracek prophezeit. Irgendwo dazwischen wird es liegen. Wenn man etwas näher in die Einkommensteuerstatistik hineinschaut, lassen sich zumindest 1,4 Millionen Fälle identifizieren, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben und keine Gewinneinkünfte und zudem eine Steuernachzahlung erwarten. Das heißt, das wäre zumindest die Grundgesamtheit, von der man ausgehen könnte, dass sie diese zwei Steuererklärungen in Anspruch nehmen würden, wenn sie sich rational verhalten würden und nur darauf schauen würden, ob sie etwas zurückkriegen oder nicht. Demgegenüber muss man natürlich auch konstatieren, dass wir wesentlich mehr Fälle haben, die eine Steuererstattung erwarten. In der Einkommensteuerstatistik sind das ungefähr 12 Millionen Fälle. Das ist schon eine ganz andere Relation. Dennoch würde ich jetzt nicht prinzipiell von diesem Instrument abweichen, wenn man sieht, dass es im Steuervereinfachungsgesetz auch die Besteuerung „außerordentlicher Holznutzung“ angegeben ist und dort 11.000 Steuerpflichtige betroffen sind, könnte man sich natürlich überlegen, warum man hier nicht der zweijährigen Steuererklärung eine Chance geben sollte. Gleichwohl denke ich aber, dass diese Neuregelung in einem zu engen Korsett steckt. Wir haben es ja gerade gehört: Antrag, Grenzen und so weiter. Ich denke, wenn man das etwas lockern würde, könnte man zumindest diesem Instrument eine Chance geben und das Ganze noch mit einer Evaluierungspflicht verbinden. Die gesamte Diskussion erinnert mich ein bisschen an die Einführung des damals auch sehr unbeliebten Faktorverfahrens. Ich persönlich denke, man könnte es zumindest probieren. Ich bin persönlich der Meinung, dass wir schon zwischen 100 bis 400 Tausend Fälle haben werden, die das in Anspruch nehmen und ich weiß nicht, warum man denen das jetzt verwehren sollte. Gleichwohl ist aber natürlich auf die Bedenken einzugehen, die auch genannt wurden, dass zum Beispiel aperiodische

Arbeitsbelastungen vorkommen und ich bin da kein Experte, wie das verwaltungstechnisch umzusetzen ist, weil ich nicht aus der Praxis komme. Ich denke nur an diverse Fristen oder wie das im Rahmen der Berechnung umzusetzen ist. Dazu kann ich hier nichts sagen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob hier die Bürokratiekosten gegebenenfalls steigen werden. Aber vom Prinzip her sehe ich das Instrument mit diversen Nachbesserungen erst einmal positiv. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herzlichen Dank an Sie. Das Wort hat für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Bätzing-Lichtenthäler.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den DGB und an den Verband der Lohnsteuerhilfvereine und zwar geht es um die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um diese 80 Euro. Davon profitieren ja nur solche Steuerpflichtige, die keine über den Pauschalbetrag hinausgehenden Aufwendungen haben, und damit werden ja auch nur Arbeitnehmer mit relativ geringen Kosten entlastet. Meine Frage ist: Setzt die Entlastung und die Vereinfachung, die damit einhergehen soll, an der richtigen Stelle an? Dazu hätte ich gern die Auskunft vom Deutschen Gewerkschaftsbund und vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: An den DGB ist die Frage gerichtet. Frau Dr. Uhl, bitte.

Sv Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Ich muss zugeben, dass ich gern etwas genereller einsteigen würde, denn, wenn ich schon mal etwas an der Bundesregierung loben kann, dann würde ich das auch gerne tun. Das, was aus unserer Sicht zu loben ist, ist das, was mit dem Gesetz gar nicht stattfindet. Indem man einen ganz anderen Gedanken aufgreift, als den, der dann noch so groß während der Koalitionsverhandlungen transportiert wurde; nämlich einen Fünf-Stufen-Tarif mit massiven Einbrüchen bei den Steuereinnahmen. Dass das Steuervereinfachungsverfahren dieses Projekt ersetzt, ist ein sehr gutes Zeichen, im Sinne auch von Lernfähigkeit von Politik. Das meine ich jetzt tatsächlich auch ganz ohne Häme; es ist wirklich ein gutes Zeichen. Trotzdem gibt es natürlich auch daran etwas zu kritisieren und es tut mir schon fast leid, dass die beiden renommiertesten Projekte, die in der öffentlichen Diskussion dieses Gesetzentwurfes standen, auch mit den meisten Tücken versehen sind, während andere, die tatsächlich Steuererleichterungen bieten könnten oder auch richtige Vereinfachungen sind, öffentlich gar nicht so groß diskutiert werden. Aber zu denen, die sozusagen die Probleme bergen, gehört unter anderem eben auch die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages. Nun mag das sozusagen vom DGB, der die Interessen von Arbeitnehmer/innen vertritt, etwas merkwürdig klingen, aber im Ergebnis kommen wir zu dem Schluss, dass das, was an Steuermindereinnahmen mit dieser Maßnahme verknüpft ist, im Verhältnis zu dem, was es

für die einzelnen Menschen tatsächlich bringt, wenig ist. Ich habe auch ein paar Zahlen in unserer Stellungnahme veröffentlicht. Wenn man sich das anguckt, sind es diese 80 Euro im Jahr, wenn man von der größten Entlastung ausgeht. Für Menschen mit ganz normalen Einkommen wird die Entlastung noch deutlich darunter liegen. Damit sind wir auch wieder bei der Einschätzung: Wer hat denn eigentlich welchen Vorteil aus dieser Maßnahme. Wenn man sich das anguckt und die Steuerausfälle dagegen sieht, dann halten wir das in der Abwägung für eine verzichtbare Maßnahme. Dies gilt auch für die zweijährige Steuererklärung, weil sich da mehr offene Fragen als positive Antworten auf tun. Dann sollte man es vielleicht lassen. Die beiden Änderungen, die ich aber trotzdem noch positiv hervorheben möchte, sind die Abschaffung der Nachweispflicht bei Kinderfreibeträgen und Kindergeld für in der Ausbildung befindliche Jugendliche. Die Nachweispflicht ist in der Vergangenheit auch immer eine Maßnahme gewesen, die viele Mitglieder von Gewerkschaften sehr negativ empfunden haben. Mit der jetzigen Maßnahme wird dem sogenannten „Fallbeileffekt“ sehr entgegengewirkt und das ist erst einmal sehr gut. Das Zweite, was mir noch positiv aufgefallen ist, ist die Entwicklung bei der Pendlerpauschale, die auch der Entwicklung des ÖPNV zugute kommt. Und auch das muss man mal positiv hervorheben, wenn man es schon tun kann. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Für den Bundesverband der Lohnsteuer-Hilfvereine, wer übernimmt die Beantwortung?

Sv Hans Daumoser (Bundesverband der Lohnsteuer-Hilfvereine): Hans Daumoser vom Bundesverband der Lohnsteuer-Hilfvereine. Frau Bätzing-Lichtenthäler, vielen Dank für die Frage. Der Bundesverband der Lohnsteuer-Hilfvereine geht davon aus, dass die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 80 Euro im Jahr – man merke im Jahr – die aber dennoch den Bundeshaushalt 330 Millionen kostet, nicht zielführend ist und auch im wesentlichen dazu führt, dass Mitnahmeeffekte entstehen, da ihnen keine Aufwendungen der Steuerpflichtigen gegenüberstehen. Wenn jemand Werbungskosten in Höhe von 980 Euro hat, dann muss er die Belege sammeln und kann dann auch die Steuerminderung um 980 Euro geltend machen. Wenn jemand nur 900 Euro oder 920 Euro Aufwendungen hat, dann bekommt er nach gegenwärtiger Rechtslage diesen Arbeitnehmerpauschbetrag. Künftig bekommt er dann 1000 Euro als Steuerminderung. Wir gehen davon aus, dass hier weitgehend Mitnahmeeffekte eine Rolle spielen werden beziehungsweise sich so auswirken. Man sollte deswegen diese Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages besser unterlassen und stattdessen zielführendere, beziehungsweise angemessenere Steuerminderungstatbestände, wie zum Beispiel die Erhöhung des Behindertenpauschbetrages, der war ja heute bereits als Thema angesprochen wurde, berücksichtigen. Der Behindertenpauschbetrag ist ja seit vielen Jahren, seit ich steuerlich denken kann, unverändert und aus dem

Grund wäre diese Maßnahme zielführender. Fazit: Wir halten diese Erhöhung für nicht zielführend und empfehlen, davon Abstand zu nehmen. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat Herr Kollege Flosbach für die CDU/CSU-Fraktion.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Professor Reimer und an den Neuen Verband der Lohnsteuer-Hilfvereine. Zukünftig werden also Kapitaleinkünfte nicht mehr in die Ermittlungen des Spendenhöchstbetrages und der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen einbezogen. Diese Änderung soll dazu beitragen, dass die Steuerpflichtigen ihre Kapitaleinkünfte bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung nicht mehr angeben müssen. Mich interessiert Ihre Einschätzung, was halten Sie von dieser Maßnahme?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Rauhöft, bitte.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Danke für die Frage. Generell unterstützen wir diese Maßnahme. Wenn man die Abgeltungssteuer als Abgeltungssteuer eben aus dem System der synthetischen Einkommensteuer herauslöst, egal wie man dazu steht, dann muss es konsequent sein und dann sollten nicht auf anderem Weg die Kapitaleinkünfte wieder Berücksichtigung finden. Welchen Mehraufwand das bedeutet, zeigt sich bereits im Einkommensteuerklärungsvordruck, in dem bisher die Kapitaleinkünfte in dem Moment, in dem ich außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, das heißt medizinische Kosten usw. geltend mache, immer mit erklärt werden müssen. Mindestens die Erklärung, dass ich den Pauschbetrag nicht überschreite oder anderenfalls Angabe der tatsächlichen Aufwendungen, selbst wenn ich die Anlage KAP für die Kapitaleinkünfte selbst nicht abgebe. Insofern ist es natürlich konsequent und an sich auch überfällig und sehr zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im § 2 Absatz 5b die abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte nicht mehr berücksichtigt werden. Jetzt müssen wir an der Stelle berücksichtigen, dass wir im ursprünglichen Regierungsentwurf ganz konsequent formuliert haben und das ergibt sich auch deutlich aus der Begründung des Gesetzentwurfes, dass in allen Fällen die Kapitaleinkünfte nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Dem gegenüber hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußert, dass er das für zu weitgehend hält und in den Fällen, in denen die Günstigerprüfung greift, in denen die Kapitaleinkünfte aufgrund eines geringeren Steuersatzes oder aufgrund der Berücksichtigung weiterer Tatbestände, wie beispielsweise des Altersentlastungsbetrages, am Ende in die normale tarifliche Einkommensteuer eingearbeitet werden, dass in diesen Fällen die Kapitaleinkünfte dann weiterhin bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung, also beim Abzug der außergewöhnlichen Belastungen, berücksichtigt werden sollen. Die

Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung oder Stellungnahme kurz ausgeführt, dass sie diesem Vorschlag folgen will. Das heißt, jetzt offensichtlich vom ursprünglichen Regierungsentwurf abweichen will. An der Stelle weisen wir darauf hin, dass man aus zwei Gründen zwingend beim ursprünglichen Entwurf verbleiben soll. Zum einen würde sich damit eine unterschiedliche Behandlung für Steuerpflichtige ergeben, die die Kapitaleinkünfte abgeltend besteuern lassen, bei denen also dann im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen die Kapitaleinkünfte nicht berücksichtigt werden, zu denen, bei denen aufgrund der Günstigerprüfung die Kapitaleinkünfte in die tarifliche Einkommensteuer einbezogen werden. Und das sind nun mal bekanntermaßen vor allem diejenigen, die ein geringeres Einkommen und einen geringeren Steuersatz haben, bei denen die Kapitaleinkünfte dann zu einer höheren zumutbaren Eigenbelastung führen. Das erscheint uns nicht sachgerecht. Zum anderen würde man natürlich das Steuerrecht selbst aufblähen. Dies betrifft ganz konkret die Günstigerprüfung bei den Kapitaleinkünften. Wenn man dem Bundesrat folgt, kann natürlich jetzt der Effekt entstehen, dass zwar einerseits die Kapitaleinkünfte einbezogen werden, weil der Steuersatz günstiger ist, auf der anderen Seite dadurch aber geringere außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, weil die Kapitaleinkünfte dann in der Folge berücksichtigt werden bei der zumutbaren Belastung und das ganze wieder zum Kippen der Günstigerprüfung Richtung Abgeltungssteuersatz führt. Das heißt, man bläht die Günstigerprüfung an der Stelle auf. Deshalb empfehlen wir bei dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsentwurfs zu bleiben und die Kapitaleinkünfte generell in § 2 Absatz 5b herauszulösen aus der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat Herr Professor Reimer.

Sv Prof. Dr. Ekkehard Reimer: Vielen Dank. Wir sind an einem ganz hochkomplexen technischen Punkt. Ich will mal versuchen, es einfach zu machen. Meine Stellungnahme läuft darauf hinaus, dass es also richtig ist, wenn man der Änderung und des Empfehlung des Bundesrates an dieser Stelle folgt. Richtig ist, dass die Herausnahme der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte aus den verschiedenen Prüfungen einerseits im Bereich des Spendensatzes und andererseits im Bereich der Zumutbarkeitsgrenzen des § 33a für Steuerpflichtige ambivalente Ziele verfolgen kann. Gut ist es für die Reichen, die nichts auf der Ebene der außergewöhnlichen Belastungen tun. Die werden künftig sehr viel mehr abziehen können als heute, weil die Zumutbarkeitsgrenze für sie fällt. Umgekehrt – und das ist meines Erachtens der Hauptpunkt – und auf den sollten Sie sich konzentrieren. Das Thema Spendenaktion. Wenn jemand, der im Wesentlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht, die abgeltend besteuert werden, jetzt an diese 20 Prozentgrenze nur deswegen nicht stößt, weil seine Kapitaleinkünfte so hoch sind und deswegen spendet. Viele Deutsche spenden, wenn sie sagen können, dass es „ihnen steuerlich etwas bringt“. Dann werden die

künftig nicht mehr spenden. Die haben sonst keine großen anderen Einkünfte und damit sind 20 Prozent von Null Null. Das heißt, jede Spende wird zu 100 Prozent aus Privatvermögen geleistet. Das ist eine Konsequenz, die zu Ungleichbehandlungen führen kann, denn insbesondere im Verhältnis zu denjenigen Privatiers, bei denen keine Abgeltungssteuer eingreift, sondern die meinetwegen mit mehr als 25 Prozent an einer GmbH beteiligt sind oder bei denen die Günstigerprüfung wegen sehr geringer Einkünfte dazu führt, dass die Abgeltungssteuer nicht greift, sondern die veranlagt werden und alles das sind meines Erachtens doch empfindliche Nachteile. Der Vereinfachungszweck in Ehren, aber ich glaube man müsste insgesamt einmal durchrechnen, das kann ich als Jurist nicht tun, welche Auswirkungen die volle Abgeltungswirkung auf den § 10b hat. Das ist der Kernpunkt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Für die Fraktion DIE LINKE. ist der nächste Fragesteller der Kollege Dr. Axel Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Danke schön. Meine erste Frage geht an den DGB und bezieht sich noch auf das Thema „private Kapitaleinkünfte“. Private Kapitaleinkünfte volljähriger Kinder sollen künftig weder beim Familienleistungsausgleich noch beim sogenannten Ausbildungsfreibetrag berücksichtigt werden. Wie beurteilt der DGB diese Maßnahme im Spannungsfeld zwischen Steuervereinfachung auf der einen Seite und Steuergerechtigkeit auf der anderen Seite. Meine zweite Frage geht an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Im Gesetzentwurf wird die Absicht der Bundesregierung bekundet, weitere untergesetzliche Maßnahmen umzusetzen. Beispiele sind der Ausbau der IT-basierten Verfahren und die verstärkte Durchführung von zeitnahen Betriebsprüfungen. Meine Frage ist, wie realistisch und effektiv halten Sie diese Maßnahmen, wenn nicht personell eine entsprechende Aufstockung von Personal stattfinden wird und wie sieht überhaupt die Situation im Augenblick angesichts von Länderkonsolidierung in diesem Bereich aus?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Frau Uhl hat das Wort.

Sv Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich habe es eben schon angedeutet, dass wir die Nachweispflicht im Zusammenhang mit dem Kindergeld oder auch den Kinderfreibeträgen von volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden, im Ergebnis richtig finden. Allein aufgrund der Erfahrungen von Auszubildenden, die ganz häufig an uns herangetragen werden, wissen wir, dass ab dem Freibetrag von 8004 Euro, – kaum ist man auch nur mit einem Cent darüber, ist das wie ein Fallbeil – kein Kindergeld und keine Freibeträge mehr angerechnet werden. Natürlich könnte man sich auch andere Lösungen für dieses Problem vorstellen. An diese Form von Typisierung, die da vorgenommen wird, kann man unter Steuergerechtigkeitsgesichtspunkten durchaus ein Frage-

zeichen setzen. Das ist ja das Fazit aus dieser Regelung – es wird nicht mehr genau hingeguckt. Und das ist natürlich auch problematisch. Eine andere Regelung hätte eben auch so aussehen können, dass nach diesen 8004 Euro das Kindergeld eben abgeschmolzen wird. Man gleitet langsam da raus. Die jetzige Regelung ist wahrscheinlich die unaufwendigste aber natürlich darüber auch nicht die vollständig gerechteste Lösung, die gefunden worden ist. Nur angesichts des Problems für viele und zwar des ganz praktischen Handelns ist diese Lösung immer noch besser als der Status quo. Wie gesagt, es gibt auch andere Möglichkeiten, aber die gewählte bietet immerhin eine Verbesserung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Uhl, das Wort hat Herr Ondracek für die Steuer-Gewerkschaft.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Herr Abg. Dr. Troost. Sie haben nach den gesetzlichen Maßnahmen gefragt, die im Teil II des Gesetzesvorhabens angekündigt sind. Es betrifft in aller Regel die Verbesserungen bestehender Verfahren. Da kann man gar nichts dagegen haben. Wir haben auch nichts dagegen. Wir weisen nur darauf hin, dass es eine hehre Absicht ist und dass das ins Gesetz reingeschrieben werden kann, aber dieses Parlament und auch die Bundesregierung kann es nicht umsetzen. Die Steuerverwaltung ist eine Länderverwaltung und die Länderverwaltungen stellen die Ressourcen nicht zur Verfügung, die dafür notwendig sind. Also ist es dann letztendlich ein Papiertiger, der sich schön liest, aber im Endeffekt nichts bringt. Ich kann Ihnen ein paar Beispiele nennen. Der IT-Haushalt allein in meinem Heimatland Bayern ist aufgrund der Sparmaßnahmen von angeforderten 75 Millionen auf 42 Millionen runter gefahren worden. Für den laufenden Betrieb sind allein 46 Millionen erforderlich, sodass also nicht einmal der laufende Betrieb gesichert werden kann, geschweige denn irgendwelche Verbesserungen irgendwelcher Art, wie z.B. ein Hardware-Austausch und ähnliches möglich wären. Jetzt im Zuge der besser sprudelnden Steuerquellen hat der bayerische Finanzminister angekündigt, er legt da noch was drauf. Er hätte auch was drauflegen müssen, wenn die Steuerquellen nicht besser gesprudelt wären, weil sonst der Laden nicht mehr funktioniert und nicht mehr läuft. Aber will nicht alles auf die Länder schieben. Auch der Bund ist säumig. Wenn wir das Problem ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) uns vor Augen führen: Wir haben ein Jahr verloren, weil hier von Seiten des Bundes die Kapazitäten nicht zur Verfügung gestellt worden sind. ELStAM soll jetzt mit einem Jahr Verzögerung gestartet werden. Die Finanzämter mussten übrigens dieses eine Jahr Verzögerung ausbaden, weil es keine papierne Lohnsteuerkarte mehr gab. So musste praktisch die 2010er Lohnsteuerkarte für 2011 anwendbar gemacht werden. Alle Änderungen, die in der Vergangenheit die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte vermerkt hat führten nun zu Besuchen beim Finanzamt. Neben der normalen Arbeit musste dieses nun bewältigt werden. Also ausbaden mussten es die Kolleginnen und Kollegen im Finanzamt. Jetzt soll ELStAM zum Jahresende starten –

also ab 2012. Wenn ich mir die Lage beim ZIVIT – das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik –, die das in Bonn umsetzen muss, ansehe, dann haben die schon Schwierigkeiten mit dem Umsetzen der derzeitigen vorbereitenden Handlungen. Das bräuchten wir also dringend für den laufenden Betrieb. Man muss ja sehen: Es werden 40 Millionen Arbeitnehmer erfasst sein, 5 Millionen Arbeitgeber greifen darauf zu, d. h. die Maschinerie muss funktionieren – rund um die Uhr, auch am Wochenende –, weil ein Arbeitgeber, ein Kleinunternehmer möglicherweise auch am Wochenende im ELStAM-Bereich die Daten ändern möchte. Das heißt, dass im 24-Stunden-Betrieb mindestens drei Menschen durchgehend im Schichtbetrieb eingesetzt werden müssen, wenn Maschinenstörungen, wenn Softwarestörungen auftreten, damit der Laden irgendwie mit Überbrückung weiterlaufen kann. Wir brauchen für den laufenden Betrieb wenigstens 10 Leute mehr als wir derzeit an Planstellen haben und der Bundesfinanzminister hat bisher die Planstellen nicht bewilligt. Also von daher sind auch hier schon wieder Schwierigkeiten abzusehen und wir hoffen nicht, dass es dann noch erneut zum Chaos führen wird. Das müssen wieder die Finanzämter ausbaden.

Es muss auch eine Software wie ELStAM, um ein weiteres Beispiel zu nennen, weiter gepflegt werden, denn Software, die z.B. drei Jahre nicht gepflegt wird, kann dann nicht mehr verwendet werden. Und dann funktioniert sie auch nicht mehr. Auch für die Wartung und Pflege von Software im ELStAM-Bereich fehlt beim ZIVIT das Personal. Auch hierzu wären acht Planstellen notwendig. Das sind zwei Baustellen, die der Bund – auch dieses Parlament – im Rahmen von Haushaltsberatungen erledigen kann, um die entsprechenden Stellen zu bewilligen. Wenn wir von den nächsten, angekündigten Maßnahmen nur die vorausgefüllte Steuererklärung als Beispiel nehmen, wird deutlich, dass das auch Programmänderungen erfordert. Wieder sind die Länder betroffen. Wir haben ja im Länderbereich KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) als Baustein, der Stück für Stück in allen Ländern umgesetzt und eingesetzt wird. Allein das KONSENS-Budget des Bundes ist schon wieder erschöpft und reicht nicht aus, das Laufende auf die Beine zu stellen. Für Zusatzmaßnahmen ist auch das KONSENS-Budget des Bundes nicht ausgerüstet. Also auch hier muss der Bund nachsteuern. Die Länder haben in der Programmierung einen Rückstau von etwa zwei Jahren Arbeit. Alles was die Kollegen unter Verbesserungen bestellt haben und sich wünschen, damit die Programme besser laufen und der Bildschirm die Daten praxisgerechter anzeigt, also die angemeldeten Wünsche, brauchen allein zwei Jahre Zeit, um programmiert zu werden, wenn von Gesetzesseite nichts anderes dazukommt. Das also zu diesen Ankündigungen, die zwar alle gut sind und unterstützt werden können. Aber wenn es nur bei Ankündigungen bleibt, dann hilft es niemandem, sondern irgendwann werden die betroffenen Menschen enttäuscht, weil die Erwartungen entsprechend da sind und nicht umgesetzt werden können. Das ist also das Problem zu

diesem zweiten Teil des Gesetzesvorhabens. Schöne Formulierungen, aber die Taten werden schwierig umsetzbar sein. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat Herr Kollege Dr. Gambke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich sehe, man hat sich verständigt. Frau Kollegin Paus übernimmt das. Bitte Frau Paus, Sie haben das Wort.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte noch mal fragen zum Thema Wegfall der Einkünftegrenze für volljährige Kinder. Als ich das zum ersten Mal gelesen habe im Steuervereinfachungsgesetz habe ich ähnlich reagiert wie Frau Uhl. Trotzdem gibt es bei mir auch Skepsis. Herr Prof. Wieland hat ja in seiner Stellungnahme sogar angezweifelt, dass es mit Artikel 3 Grundgesetz kompatibel ist. Ich möchte deswegen jetzt noch mal zwei Fragen stellen, zum einen an den Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine und zum anderen an Herrn Dr. Dohmen. Weil mich jetzt nicht die verfassungsrechtliche Problematik interessiert, sondern einfach nur die Praxis. Wir haben ja alle hier mit der Praxis argumentiert. Deshalb noch mal die Frage an den Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine: Meinen Sie, dass es einfach nur um Steuervereinfachung geht oder sehen Sie nicht doch neue Spielräume für Steuerschlupflöcher, die vielleicht das Thema Steuergerechtigkeit stärker auf den Plan treten lassen und wenn man das dann miteinander gewichten muss, Steuervereinfachung vs. Steuergerechtigkeit vielleicht doch man von dieser Maßnahme absehen sollte? Und eine ähnliche Frage an Dr. Dohmen: Wie bewerten Sie die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen der Kinder im Hinblick auf die horizontale Steuergerechtigkeit und welche Änderungen schlagen Sie konkret vor?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Daumoser, Sie haben das Wort.

Sv Hans Daumoser (Bundesverband der Lohnsteuerhilfe-Vereine e. V.): Daumoser, Bundesverband der Lohnsteuerhilfe-Vereine. Frau Paus, vielen Dank für die Frage. Dazu nehme ich gern Stellung. Das Spannungsverhältnis zwischen Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit ist ja heute schon mehrmals angesprochen worden. Ich glaube, dass wir diesem Spannungsverhältnis nie entkommen können. Und das Spannungsverhältnis ist natürlich jetzt auch bei dieser von Frau Paus angesprochenen Rechtsänderung wirksam. Es ist zweifelsohne aus der Sicht der Praxis so, dass der Wegfall der Einkünfte- und Bezügeberechnung bei volljährigen Kindern eine wesentliche Vereinfachung für diesen Personenkreis bzw. natürlich deren Eltern bringt, wobei die Kinder ja auch zum Teil mitwirken müssen. Das ist sicherlich eine Vereinfachung. Andererseits muss man natürlich sehen, dass damit Gestaltungsspielräume – legale Gestaltungsspielräume – eröffnet werden, um Einkunftsquellen an die Kinder zu übertragen, ohne dass deswegen das Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrags gefährdet wird. Also Möglichkeiten vermietete Objekte oder

Kapitalvermögen auf die Kinder zu übertragen, diese Spielräume werden eröffnet. Auf der anderen Seite glaube ich, in der Praxis wird es auch wohl wieder nicht so häufig vorkommen, weil die Eltern ja damit auch das Vermögen an ihre volljährigen Kinder quasi aus der Hand geben. Also von daher werden wohl faktisch die rechtlichen Spielräume wohl eher wenig ausgenutzt werden, um Kindergeld – na ja, nicht zu Unrecht, sondern eben nach der neuen Rechtslage – beziehen zu können. In einem Punkt besteht aus unserer Sicht auch eine Schwierigkeit bzw. führt die Vereinfachung zu Lasten der Gerechtigkeit. Im Gesetzentwurf ist der Begriff der Erwerbstätigkeit aufgeführt. Danach ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 20 Wochenstunden unschädlich für das Kindergeld. Hier ist ja im Wesentlichen die nicht selbständige Tätigkeit angesprochen. Nicht angesprochen bzw. ein Streitpunkt dürfte dann sein, wenn das Kind eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt. Dafür gibt es ja keinen Dienstvertrag und keine festgelegten Arbeitsstunden. Hier ist wahrscheinlich Streit vorprogrammiert. Insgesamt denken wir aber, halten sich diese Fälle auch in Grenzen. Fazit: Aus unserer Sicht ist es eine echte Steuervereinfachung mit gewissen Mitnahmeeffekten, die man aber wohl immer hinnehmen muss. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat Herr Dr. Dohmen.

Sv Dr. Dieter Dohmen: Vielen Dank, Frau Paus, für die Frage. Dem letzten Satz kann man sich dann anschließen, wenn man der Auffassung ist, dass eine pauschalierte Betrachtung des Familienleistungsausgleichs sachgerecht ist. Nach meiner Einschätzung verstößt bereits die geltende Regelung in massiver Form gegen die horizontale Steuergerechtigkeit, weil man unterschiedliche Einkommens- und Unterhaltssituationen hat, wenn Kinder im Studium sind und unter Umständen voll unterstützt werden müssen, sind das schnell 700/800 Euro, die pro Monat aufgebracht werden müssen. Ist das Kind in der gymnasialen Oberstufe sind es 350/400 Euro, die pro Monat aufgebracht werden müssen. Ist das Kind in einer beruflichen Ausbildung, ist es in vielen Fällen nichts, was die Eltern aufbringen müssen. Unter Umständen, wenn Sie geschickt sind, lassen Sie sich von dem Kind auch noch Kost und Logis bezahlen und haben Einkünfte zusätzlich zum Kindergeld. Das bedeutet nach meiner Einschätzung, der Wegfall der Einkünftegrenze ist de facto eine Steuervergünstigung in dem Umfang, in dem es sich hier nicht um eine steuerliche Berücksichtigung als Belastung handelt, denen sich die Eltern nicht entziehen können. Man könnte auch sagen Steuersubvention, oder man könnte auch sagen Steuergeschenk. Was machen die Eltern damit? Sie erhöhen ihren eigenen Konsum oder aber sie erhöhen damit das Vermögen. Wenn die Kinder Glück haben, erhalten sie das erhöhte Vermögen hinterher über die Erbschaft wieder. In meinen Augen ist beides nicht Aufgabe von steuerrechtlichen Regelungen.

Der zweite Punkt ist die Frage nach Lenkungswirkungen bzw. der Intention mit Blick auf Investitionen in Bildung, Ausbildung und Qualifikation der Kinder. Das eine ist, wenn ich

rational als Elternteil herangehe, dann sage ich nach dem Abschluss der Sekundarstufe I „ach Kind, mach doch eine Berufsausbildung, dann kriegst Du eine Ausbildungsvergütung“ – Klammer auf – und ich kriege das Kindergeld trotzdem. Das könnte – ich weiß nicht, wie groß der Umfang ist –, dazu führen, dass Kinder eine berufliche Ausbildung machen mit einem höheren Risiko der Arbeitslosigkeit, mit einem geringeren Einkommen und möglicherweise schlechteren Aussichten auf dem Arbeitsmarkt. Generell ist mit Blick auf Investitionen in Bildung und Ausbildung die Frage aufzuwerfen, inwieweit die derzeitigen steuerrechtlichen Regelungen hier sachgerecht sind. Wir haben die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags diskutiert. Auch hier gilt – das betrifft Aufwendungen in berufliche Fort- und Weiterbildungen – sofern ich unter dieser Grenze bin, habe ich eigentlich keinen Anreiz in Bildung und Fortbildung zu investieren. Erst wenn ich darüber hinaus komme, rechnet sich das jetzt im Sinne von Minderungen bei den Ausgabenbelastungen. Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung sind de facto nicht bzw. nur als Sonderausgaben abzugsfähig in dem Umfang, in dem die berufliche Ausbildung zu einer Erhöhung des Erwerbseinkommens führt. Dann bereichert sich der Fiskus an den privaten Bildungsinvestitionen. Auch dieses kann man infrage stellen. Insoweit sehe ich die bisher bestehende Regelung außerordentlich skeptisch.

In meiner Dissertation, die ja ein paar Jahre zurückliegt, habe ich das Modell des Ausbildungsrealsplittings entwickelt, das sich de facto an das weitergehende Familienrealsplitting anlehnt. Allerdings bin ich der Auffassung, wenn man jetzt unter dem Stichwort Steuervereinfachung, Steuergerechtigkeit argumentiert, dass das Familienrealsplitting bei minderjährigen Kindern eher nicht dazu angetan ist, Steuervereinfachungen darzustellen, da dies sehr starken Prüfaufwand erfordert. Dahingegen ist es bei den meist volljährigen Kindern in Ausbildung in meinen Augen keine Frage der Einzelfallgerechtigkeit, sondern eine Frage der systematischen Gerechtigkeit von horizontaler Steuergerechtigkeit. Das Ausbildungsrealsplitting sieht im Prinzip Folgendes vor, dass bei den Kindern oder Personen in Ausbildung alle Unterhaltsleistungen, Ausbildungsvergütungen bzw. Bezüge nach dem BAföG nebst Erwerbseinkünften in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen und die Eltern die eigenen Unterhaltsbelastungen in dem Umfang geltend machen können, in dem sie tatsächlich Unterhaltsbelastungen haben. Dieses wäre steuersystematisch in meinen Augen konsequent.

Ich würde gern noch auf die Neuregelung im § 32 Absatz 4 eingehen, die sich auf den Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung bezieht. Ich halte die Regelung an mehreren Punkten für zumindest problematisch oder sie kann problematisch sein. Punkt 1 ist: Was ist ein Erststudium? Endet das Erststudium bereits mit dem Bachelor? Wenn man davon ausgeht, dass es die Intention des Bachelor-Abschlusses ist, eine berufsqualifizierende Ausbildung zu ermöglichen, dann könnte dies dieser Argumentation Vorschub leisten . Es

mag Verwaltungsvorschriften geben, die das etwas anders berücksichtigen. Zweiter Punkt: Der neue Satz 3 – ist in meinen Augen - ich bin fast geneigt, zu sagen, etwas grotesk. Eine pauschalisierte Regelung der Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger öffentlicher Arbeitszeit ist geeignet, weiterhin Kindergeld zu beziehen. Das bedeutet Punkt 1: Ich gehe zu McKinsey, arbeite 19 Stunden und habe ein ordentliches Einkommen, das andere nicht mal haben, wenn sie 40 Stunden arbeiten. In dem einen Fall kriegen die Eltern Kindergeld, solange bis das 25. Lebensjahr erreicht wird, in dem anderen Fall sind Steuerzahlungen fällig. Ich halte diese Regelungen für absolut ungeeignet. In Ergänzung zu dem, was der Vorredner zur Frage der selbständigen Erwerbstätigkeit sagte: Auch hier sollte konsequent die Frage aufgeworfen werden, wie stehen die Regelungen im Zusammenhang? Zweiter Punkt ist, wenn ich das richtig im Kopf habe, dass dann alternativ der allgemeine Unterhaltsfreibetrag nach § 33a Absatz 1 EStG greifen könnte, der dann bedeutet, dass die Eltern Unterhaltsbelastungen wieder absetzen können, wenn das Kind in einem Zweitstudium oder in einer weiteren Ausbildung ist - vorausgesetzt, sie zahlen Steuern. Auch hier gibt es in meinen Augen erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen Regelungen. Zum einen bin ich grundsätzlich der Auffassung, dass das Thema Bildung, Ausbildung generell und in Verbindung mit dem Familienleistungsausgleich konsequent neu geregelt werden müsste, um systematische Brüche wie das derzeit der Fall ist, zu vermeiden und zum anderen auch dauerhaft Investitionen in Bildung, sei es Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung, lebenslanges Lernen sachgerecht zu berücksichtigen. Das ist bisher überhaupt nicht der Fall. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Wir kommen zur CDU/CSU-Fraktion. Das Wort hat Frau Kollegin Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke. Der Frage, ob Eltern ihren volljährigen Kindern in Größenordnungen großes Vermögen übertragen, weil sie jetzt Kindergeld kriegen, sehe ich sehr gelassen. Was ich nicht gelassen beurteile, ist die Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter hinsichtlich der 20-Stunden-Regelung. Herr Borgdorf, da würde mich interessieren, ob Sie eine Lösung für uns haben. Nicht nur Bedenken, die ich durchaus teilen kann. Und die zweite Frage geht an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Spenden bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, an Frau Gutmann.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Zunächst Herr Borgdorf.

Sv Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Vielen Danke erst mal für die Frage. Wir stehen hier bei diesem ganzen Thema vor dem Problem: Einfach ist manchmal ganz schön schwierig. Denn die alte Regelung, um mal auf den

Grundsatz zu kommen, hatte diesen Nachteil des Fallbeileffektes, hatte auch den Nachteil, dass es immer wieder Rechtsstreitigkeiten zur Einkunftsermittlung gab, die aber relativ einfach zu bewältigen sind. Die Beteiligten bringen ihre Nachweise oder sie bringen sie nicht – unproblematisches Verfahren eigentlich. Wir verlagern das jetzt und sagen: In Ordnung, wir verzichten in bestimmten Fällen auf diese Einkunftsgrenze – das kann man machen, das ist für viele sehr positiv – und gehen dann über auf die 20-Stunden-Woche. Da sehe ich auch noch ein paar Probleme. Da steht im Gesetz regelmäßige Arbeitszeit. In Ordnung, damit dürfte ein Arbeitsvertrag von 20 Stunden gemeint sein. Aber was machen wir mit Überstunden, mit häufigen Überstunden, mit der Anerkennung von Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen also und und und? Da werden Verfahren auf uns zu kommen, die vielleicht rechtlich komplizierter sind. Aber nun zu Ihrer eigentlichen Frage. Und zwar nehme ich an, dass Sie darauf abstellen, dass ich das Argument aufgegriffen habe, was in der Literatur eben dargeboten wird. Natürlich hat man das Problem, dass die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit – der nicht selbständigen Erwerbstätigkeit – begrenzt sind, während man Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus anderer Arbeit – so wie ich den Entwurf verstehe – offenbar in unbegrenzter Höhe erzielen kann. Nun mag man sagen, in Ordnung – Einkünfte aus Kapitalvermögen über 8.000 Euro muss man erst mal haben, aber wenn man sie denn hat, ist dieses Ergebnis mit der Begründung des Gesetzes kaum zu vereinbaren. Denn die Begründung sagt ja, die 20-Stunden-Regelung ist die widerlegbare Vermutung, derjenige, der 20 Stunden arbeitet, der kann sich denn auch selbst unterhalten, daher brauchen wir kein Kindergeld mehr. Und da liegt es auf der Hand, dass es Einkünfte aus Kapitalvermögen geben kann, die höher sind. Jetzt fragen Sie mich natürlich nach der Lösung dieses Problems. Da komme ich auf meinen Ausgangssatz zurück: Einfach ist eben manchmal schwierig. Man kann jetzt hier im Bereich Kapitalvermögen den ganzen Spaß erneut machen, dann wird es aber nicht einfacher, wenn für die anderen Einkunftsarten wieder der alte Freibetrag gilt. Dann hat man das Gleiche, was man vorher hatte. Es gäbe auch die Lösung, da diese Rechtsstreitigkeiten ja primär nicht von den Finanzämtern bewältigt werden, sondern primär von den Kindergeldkassen bearbeitet werden. Da verstehen die Beteiligten die Welt nicht mehr. Sie haben für ihre Kinder einen Steuerbescheid, wo das Einkommen drin steht und deshalb haben die auch keine weiteren Belege mehr. Und dann erfahren sie zu ihrem Erstaunen, dass dieser Steuerbescheid aber kein Grundlagenbescheid für die Kindergeldfestsetzung ist, d. h. es werden ganz unterschiedliche Einkünfte ermittelt. Man kann überlegen, an dieses Verhältnis dranzugehen – das hätte mit der jetzigen Regelung nichts zu tun –, aber dann hätte ich im Grunde eine relativ einfache Einkunftsermittlung, die übertragbar ist. Die steuerpflichtigen Kinder, die in Erwerbstätigkeit sind, haben sowieso einen Steuerbescheid vorliegen, was natürlich mit der Abgeltungsteuer auch wieder ein Problem wird. Also, um auf die Frage zurückzukommen, habe ich jetzt eine konkrete Lösung für Sie? Sie ahnen schon, das wird schwierig. Wenn ich wählen müsste zwischen der Typisierung und Pauschalisierung und sage, das ist eine Typisierung, und die ist

gerechtfertigt, dann nehme ich die Ungerechtigkeit in Kauf. Oder aber ich müsste sagen, in Ordnung – bei anderen Einkunftsarten muss ich mir noch was ausdenken – im Zweifel wieder Nachweis. Aber da will natürlich keiner hin. Ich glaube, das ist jetzt einfach eine Wertentscheidung, die man da treffen muss zwischen der Typisierung und der Einzelfallgerechtigkeit. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen jetzt zu Frau Gutmann.

Sve Lucia Gutmann (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Zunächst vielen Dank für die Frage, Frau Tillmann. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind gegen die Abschaffung der Einbeziehung abgeltend besteuert Kapitalerträge in die Ermittlung des Spendenhöchstbetrages. Im Jahr 2007 wurden mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements die Abzugsmöglichkeiten für Spenden, insbesondere auch für Stiftungen und Zustiftungen deutlich erhöht. Ziel war, dass die Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger gefördert und zusätzliche steuerliche Anreize geschaffen werden sollten. Dieses Gesetz wurde damals – ich denke auch zu Recht – schon auch als Meilenstein gefeiert. Bereits 2008 mit der Unternehmenssteuerreform und der Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge wurde unseres Erachtens die Reform aus 2007 ein Stück weit konterkariert, denn gerade die Stiftungen und Zustiftungen können bei den abgeltend besteuerten Kapitalerträgen steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Geht man jetzt von dem naheliegenden Schluss aus, dass mit zunehmendem Kapitalvermögen eben auch die Spendenbereitschaft und insbesondere auch die Bereitschaft zu Stiftungen und Zustiftungen zunimmt, dann treffen diese Regelungen unseres Erachtens gerade die Bürgerinnen und Bürger, die in großem finanziellen Umfang zur Förderung gemeinwohlorientierter Zwecke beitragen. Deshalb setzen wir uns eigentlich dafür ein, dass auch zukünftig in die Ermittlung des Spendenhöchstbetrages die Kapitalerträge einbezogen werden und wir würden es auch begrüßen, wenn im Rahmen der Abgeltungsteuer Spielraum geschaffen würde, um insbesondere Zustiftungen und Stiftungen steuerlich geltend machen zu können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Gutmann. Für die SPD-Fraktion ist der nächste Fragesteller Herr Kollege Lothar Binding.

Lothar Binding (SPD): Vielen Dank. Ich möchte Frau Dr. Jachmann und Herrn Dr. Hechtner mit Blick auf Werbungskosten und Betriebsausgaben fragen, wie Sie die Regelung beurteilen, dass künftig Kinderbetreuungskosten nur noch einheitlich als Sonderausgaben abzugsfähig sein werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Prof. Jachmann, bitte.

Sve Prof. Dr. Monika Jachmann: Herzlichen Dank. Gleich mein Ergebnis vorweg: Ich meine, dass speziell erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, also die Kosten die Eltern entstehen, weil sie zeitgleich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sein sollten. Ich meine, dass wir die systemkonformste Lösung nach geltendem EStG wählen sollten. Einen Sonderausgabenabzug brauchen wir überhaupt nicht, denn wir haben ja jetzt nicht ein freies Feld, wo wir Kinderbetreuungskosten unterbringen sollen. Dies entspricht auch der Intention dieses Gesetzes, Vereinfachung im Rahmen des geltenden EStG zu schaffen. Und für die Betreuung gibt es ja den Betreuungsfreibetrag. Die Kinderbetreuung ist ja schon vorgesehen im Familienleistungsausgleich und auch diese subjektive Komponente, die immer wieder betont wird als Argument für den Sonderausgabenabzug, die ja gerade im Betreuungsfreibetrag vorgesehen ist. Also ich meine, alles das, was man allgemein ohne Differenzierung nach der Veranlassung der Kinderbetreuung zugute kommen lassen möchte, müsste man eben, wie es schon vorgegeben ist, im EStG durch einen erhöhten Betreuungsfreibetrag tun. Einen Sonderausgabenabzug daneben bräuchte man nicht. Doch dann geht man ja gerade daran, um diese persönliche Entscheidung für Kinder, die im Vordergrund stehen soll, weil man die Kinderbetreuung als subjektive Komponente sieht, nun doch in Motivationen aufzudröseln. Und gerade das war ja die Intention vom Familienleistungsausgleich, nicht zu fragen, warum sich die Eltern für eine Betreuung entscheiden – aus pädagogischen Gründen oder weil sie Tennis spielen gehen. Anders gewendet meine ich aber, dass man, wenn man zu dem Familienleistungsausgleich keinen Werbungskostenabzug vorsieht, zu einer Diskriminierung all der Eltern kommt, die erwerbstätig sind. Denn zum einen werden die Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und die, die parallel arbeiten, unterschiedlich behandelt und die Eltern, die arbeiten, diskriminiert, weil die Fremdbetreuungskosten ausschließlich wegen der Erwerbstätigkeit entstehen. Da bliebe nur der Ausweg: Bleib zuhause – arbeite nicht. Aber das ist ein Verstoß gegen Artikel 12, wollte man so denken. Und zum anderen werden erwerbstätige Eltern, die auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind, gegenüber erwerbstätigen Kinderlosen benachteiligt, die eben keine Fremdbetreuung brauchen. Ich bin der Meinung, dass man dieses Defizit auch nicht mit dem Argument kompensieren kann: „Das ist doch eine subjektive Entscheidung, dass du Kinder hast“. Darum geht es nicht. Das ist systematisch schon verortet in unserem EStG beim Familienleistungsausgleich. Dem tragen die Freibeträge, Komponente Betreuungsbedarf, Rechnung. Ich meine, dahinein gehört dann auch die nicht beruflich veranlasste Betreuung. Anders gewendet muss man ja auch sagen, die Fremdbetreuung während einer Elternfreizeit wird nach dem Entwurf einer Fremdbetreuung wegen Berufstätigkeit gleichgestellt. Auch das verletzt Artikel 12. Gerade das Zusammenspiel zwischen Wahrnehmung der Elternfreiheit und der Freiheit, berufstätig zu sein, gerade diese Kombination zieht steuerliche Nachteile nach sich. Und das, meine ich, ist nicht sachgerecht. Man sollte einfach das Raster nehmen, das das EStG sowieso schon vorsieht und die berufliche

Veranlassung ernstnehmen. Denn dann käme man zum Werbungskostenabzug speziell der Kosten, die erforderlich sind, um zeitgleich Fremdbetreuung zu organisieren. Man bräuchte auch keine Zweidrittel-Grenze, denn es gäbe gar nichts zu berücksichtigen, die den Betreuungsbedarf vielleicht schon abdeckt, denn der beruht auf einer anderen Baustelle, eben auf der subjektiven Komponente. Und wenn man denn der Meinung wäre, irgendwelche Werbungskosten wären zu hoch, weil man einen zu teuren Englischunterricht oder dergleichen geltend machen würde, dann gäbe es ja auch noch die allgemeine Grenze, die es bei Werbungskosten immer gibt. Was zu unangemessen wäre, würde ja eh nicht anerkannt. Also ich würde noch mal dafür plädieren, dass man im Sinne der Vereinfachung den Sonderausgabenabzug einfach entfallen lässt. Und wenn man das Potenzial hat, die Kinderbetreuung stärker für alle zu betonen. Und dies unabhängig davon, was sie dann in Betreuungshinsicht tun. Der Betreuungsbedarf muss für diejenigen steigen, die eigentlich darauf angewiesen sind. Das sind diejenigen, die Erwerbstätigkeit und Kinder haben verbinden wollen; denen sollte man dann den Werbungskostenabzug geben. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Prof. Jachmann. Das Wort hat Herr Dr. Hechtner.

Sv Dr. Frank Hechtner: Vielen Dank für die Frage. Die Frau Prof. Jachmann hat das ja schon sehr gut abgegrenzt. Als die Regelung eingeführt wurde, bzw. § 4f bzw. § 9c EStG, hatte man ja ursprünglich zwei Töpfe. Zum einen die Sonderausgaben auf der einen Seite, zum anderen die wie Betriebsausgaben wirkenden Werbungskosten auf der anderen Seite. Die Regelung war durchaus komplex. Und der Gesetzgeber hat sich wohl jetzt dazu entschlossen, das zu vereinfachen, indem man alles in einen Topf schmeißt und man hat den Topf Sonderausgaben gebildet. Ich denke aber, dass es eigentlich die systematischere Variante gewesen wäre, wenn man sich für den anderen Topf entschieden hätte und hier Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zulassen würde, denn die angefallenen Kosten zumindest – als Beispiel jetzt – wenn beide Elternteile erwerbs- bzw. berufsbedingt arbeiten und dann Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, müssten ja mindestens gemischt veranlagt sein, wo ein Teil Werbungskosten oder Betriebsausgaben drin sind bzw. komplett dorthin zuzuordnen sein. Überdies teile ich auch die Stellungnahme, dass gerade mit den Sonderausgaben das Problem verbunden ist, wie die jetzt nun konkret mit dem Freibetrag für die Betreuung nach § 32 zusammenhängen. Also das war damals schon bei der Einführung etwas problematisch. Durch den Abzug von Sonderausgaben können natürlich Fälle entstehen, die schlechter gestellt werden. Man denke einfach daran, dass ich da keinen Verlustvortrag mehr vornehmen kann. Man denke daran, dass auch im Falle des Abzugs als Betriebsausgaben die Gewerbesteuer gemindert werden konnte und man denke insbesondere auch daran, dass die Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten neben dem Pauschbetrag derzeit berücksichtigt werden können. Und nach dem Gesetzesvorschlag soll ja sozusagen

der Pauschbetrag – auch wenn er recht klein für die Sonderausgaben ist – auch diesen Aspekt abdecken. Meine Einschätzung wäre, dass man in die andere Richtung hätte gehen sollen. Wenn man sich jetzt nun für diese Richtung entschieden hat – Sonderausgaben – und sagt, in Ordnung – man sieht dadurch eine Vereinfachung, kann man das erst mal so akzeptieren. Ich sehe als weiteres Problem, dass man trotzdem wieder eine Regelung aufgenommen hat, wo diese allgemeine Methode besprochen wird, indem man nämlich sagt, für außersteuerliche Normen sollen jetzt diese Sonderausgaben trotzdem wieder berücksichtigt werden, um die Diskussion zu entschärfen, wie die Kindergartenbeiträge ermittelt werden. Das hat also meiner Ansicht nach nichts mit Steuervereinfachung zu tun, wenn ich wieder eine neue Ausnahmeregelung schaffe. Überdies muss man auch konstatieren, dass nun auch die bisherigen Sonderausgaben, die jetzt als Sonderausgaben gemacht worden sind, dann unter diese Begünstigung fallen und dementsprechend zukünftig die Kindergartengebühren mindern würden. Ich komme aus dem schönen Bochum, was bekanntlich in NRW liegt und dort wurden fast alle Gebührenordnungen voneinander abgeschrieben und dort wird an die Summe der positiven Einkünfte angeknüpft. Dadurch können für die Kommunen Probleme entstehen, wenn ihnen letztendlich weniger Mittel zur Verfügung stehen und man muss sich fragen, ob das so sachgerecht ist. Mein Votum wäre, dass man erstens diese Spezialregelung entfernen würde, systematischer wohl aus juristischer Sicht, wenn man sich lieber an die komplett erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten richten wird, also Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Hechtner und kommen jetzt zur FDP-Fraktion. Dort ist Fragesteller Kollege Daniel Volk.

Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Bund der Steuerzahler einerseits und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks andererseits. Ich bitte Sie um eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Regelung bezüglich der Gebührenpflicht verbindlicher Auskünfte, also der beabsichtigten Regelung in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und ich wäre auch ganz dankbar, wenn Sie aus Ihrer Sicht auch kurz eine Stellungnahme dazu abgeben würden bezüglich des Wunsches des Bundesrates bzw. der Bundesländer, an der Gebührenpflicht der verbindlichen Auskünfte überhaupt gar keine Änderungen vorzunehmen.

Sv Zenon Bilaniuk (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Nun, dass zumindest eine Bagatellregelung geschaffen wird, ist ja zu begrüßen. Aber es stellt sich nach wie vor die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, bei einem extrem komplexen Steuerrecht, in dem der Bürger, der Steuerzahler vor teilweise unlösbaren Aufgaben steht und um seine Rechte und Pflichten wahren zu können, ja auch oft mit der Finanzverwaltung zusammen dieses

komplexe System aufdröseln muss, ob es überhaupt zulässig ist, eine Gebühr in diesen Fällen zu verlangen. Ich würde mal sagen, besser als nichts, wobei natürlich 10.000 Euro nur ein Tropfen auf den heißen Stein sein können. Also wenn man die Gebührenpflicht in toto nicht abschafft, was eigentlich der sinnvollste Weg wäre, dann müsste zumindest dieser Betrag von 10.000 Euro deutlich angehoben werden. Schließlich kann man davon ausgehen, dass bei Fällen mit einem Gegenstandswert von bis zu 10.000 Euro diese Fälle wahrscheinlich ja nicht die Masse ausmachen, auch von der finanziellen Bedeutung her nicht so problematisch sind. Deshalb würde ich es insgesamt begrüßen, aber ich würde es nicht mal als einen ersten Schritt ansehen. Es ist ein Tropfen auf den heißen Stein. Gebührenpflicht muss generell komplett abgeschafft werden. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Lefarth hat das Wort für den ZDH.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, ich möchte mich eigentlich Herrn Bilaniuk anschließen. Ich denke, dass die bisherigen Zahlen auch des Bundesministeriums der Finanzen zeigen, dass eigentlich verbindliche Auskünfte immer nur bei eigentlich gravierenderen Fällen beantragt werden. Das spricht schon dafür, dass es sich in der Regel eigentlich auch um einen Gegenstandswert handelt, der oberhalb der heutigen 5.000 Euro liegt. Dieser Gegenstandswert wird auch bei kleinen und mittleren Betrieben relativ schnell überschritten. Wenn wir auf der anderen Seite sehen – auch dazu gibt es ja valide Zahlen –, dass die Anzahl der verbindlichen Auskünfte im Kalenderjahr in aller Regel nicht mehr als 10.000 Fälle überschreitet, wir sehen müssen, dass eine Verdopplung von 5.000 auf 10.000 Euro Gegenstandswert wahrscheinlich gar nicht viele Fälle abdecken wird. Gleichwohl – wir unterstützen den Vorschlag der Bundesregierung und sind nicht der Auffassung des Bundesrats, sozusagen alles beim Alten zu belassen. Vom Grundsatz her würde ich mich auch Herrn Bilaniuk anschließen, dass eigentlich eine verbindliche Auskunft ohne Gebühren möglich sein sollte und es sich hierbei ohnehin um einen ersten Schritt handelt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Lefarth. Der nächste Fragesteller kommt von der CDU/CSU-Fraktion. Es ist der Kollege Michelbach.

Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich habe eine Frage an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und an Ernst & Young. Mir geht es um das Feststellungsverfahren für betriebliches Vermögen bei der Erbschaftsteuer. Wir haben ja hier den § 13a Erbschaftsteuergesetz. Nach dem Gesetzentwurf ist nunmehr vorgesehen, dass im förmlichen Feststellungsverfahren nun unter anderem auch die Ausgangslohnsumme, die jährlichen Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten gesondert festgestellt werden sollen. Für mich ist das sehr aufwändig und ja auch sehr

volatil. Für wie praxisrelevant halten Sie diese Maßnahme, um sie für ein Feststellungsverfahren nutzbar zu machen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Kühn hat das Wort für den DIHK.

Sv Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Herr Michelbach, vielen Dank für die Frage. Ganz offen gesagt: Ich bin mit Praxisfällen, die hier in diese Änderung reinspielen, bisher noch nicht konfrontiert worden. An der Erbschaftsteuerfront ist aus unserer Sicht momentan Schweigen. Das liegt ganz offensichtlich daran, dass sowohl die Unternehmen wie auch die steuerlichen Berater sich mit der neuen Regel so allmählich versuchen zu arrangieren und die richtigen Problemfälle, die zu Änderungsbedarf führen, bisher noch nicht so richtig virulent geworden sind. Ich kann deswegen das, was hier so im Gesetz an Änderungsempfehlungen vorgesehen ist, weder auf die Notwendigkeit zur Veränderung von Seiten der Finanzverwaltung noch auf die Notwendigkeit von Seiten der Steuerpflichtigen wirklich qualitativ endgültig bewerten. Wir müssten erst aus der Praxis heraus die entsprechenden Planzahlen und Erfahrungen bekommen.

Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Wäre es da nicht besser, erst abzuwarten vor den Änderungen?

Sv Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Das ist meine ganz klare Empfehlung – ja.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Kühn. Das Wort hat Frau Ortmann-Babel von Ernst & Young.

Sve Martina Ortmann-Babel (Ernst & Young GmbH): Vielen Dank. Ich kann doch schon von ein paar Fällen aus der Praxis berichten, die es wirklich notwendig machen, dass in dem Bereich Änderungen vorgenommen werden. Das, was jetzt im Gesetz vorgeschlagen ist, würde ich auch nicht unbedingt als eine Vereinfachung sehen. Bisläng müssen diese Lohnsummen und was hier vorgesehen ist, tatsächlich auch ermittelt werden. Es fehlte aber an dem förmlichen Feststellungsverfahren. Und insofern bringt dieses Feststellungsverfahren jetzt nicht unbedingt eine Vereinfachung, aber eine Rechtsicherheit für den Steuerpflichtigen. Insofern sehr zu begrüßen. Was wir aber sehen in der Praxis – und da haben wir in der Tat Fälle – ist, dass in den Fällen, wo Unternehmensvermögen übertragen wird und wo durch relativ einfache Prüfungen feststeht, dass eine Erbschaftsteuer nicht festgesetzt werden wird, weil der Vermögensverwaltungstest bestanden wird. Wenn also klar ist, dass man diese 100-prozentige Erbschaftsteuerfreiheit erreichen kann, müssen in diesen Fällen trotzdem sehr sehr aufwändige Unternehmensbewertungen vorgenommen werden. Es

muss die gesamte Unternehmensgruppe bewertet werden mit gesonderten Feststellungsverfahren, es müssen Grundvermögen gesondert festgestellt werden, obwohl nachher keine Steuer erhoben wird. Es wird keine Steuer festgesetzt. Das ist ein Riesenaufwand für den Steuerpflichtigen genauso wie für die Finanzverwaltung. Und hier würden wir sehr begrüßen, wenn man ein Verfahren vorsehen könnte, in dem die Finanzverwaltung mit dem Steuerpflichtigen ein Verfahren überlegt und überdenkt, wie man diesen Prozess vereinfachen kann. Immer natürlich die Voraussetzung, es muss feststehen, dass tatsächlich keine Erbschaftsteuer festgesetzt wird, weil genug Verwaltungsvermögen da ist. Hier ist auf jeden Fall noch Potenzial, um Vereinfachungen zu schaffen und wir sehen, dass das in der Praxis erhebliche Probleme bringt. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat Frau Kollegin Kressl für die SPD-Fraktion.

Nicolette Kressl (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Hechtner und eine an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Die Frage an Herrn Hechtner bezieht sich noch mal auf den Wegfall der Einkünftegrenze bei Kindergeld und Kinderfreibetrag, nämlich zum einen: Rechnen Sie damit, dass das Volumen, das im Gesetzentwurf angegeben ist an Steuermindereinnahmen in diesem Bereich, tatsächlich so ausreicht oder könnte das nicht höher werden? Und welche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich aus Ihrer Sicht womöglich aus dieser Regelung? Und die Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft: In Ihrer schriftlichen Stellungnahme schreiben Sie, dass bei der Veränderung des Arbeitnehmerpauschbetrags Sie eben nicht schätzen, dass da 500.000 Arbeitnehmer positiv betroffen sein werden, sondern nur 50.000. Das hätten wir gern noch mal erläutert, wie Sie auf diesen großen Unterschied kommen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Hechtner.

Sv Dr. Frank Hechtner: Frau Abgeordnete, vielen Dank für die Frage. Ich denke, der Bund Deutscher Finanzrichter hat das Problem schon sehr gut dargestellt, denn die Patentlösung gibt es nicht. Letztendlich müssen Sie im Rahmen des politischen Prozesses abschätzen, wie hier Typisierung und Einzelfallgerechtigkeit gegeneinander abzuwägen sind. Gleichwohl darf man mögliche Probleme darstellen, dass jetzt hier die Einkünfteverlagerung nach dem derzeitigen Entwurf durchaus möglich ist. Möchte man das jetzt stärker restringieren, verliert man natürlich logischerweise auch was an Flexibilität. Das steht einfach so im Raum und das muss man noch mal betonen. Gleichwohl sollte man aber auch betonen, dass die aktuelle Regelung natürlich auch in gewissem Maße dehnbar ist. Wenn man also an der Universität beschäftigt ist, kommen die Studenten meistens auch zu einem zuerst und fragen, was muss ich denn machen, damit ich sozusagen diesen Fallbeileffekt vermindern kann? Was kann ich

in Abzug bringen? Zu der Frage des Aufkommens: Das ist eigentlich recht schwierig, weil die Einkommensteuerstatistik da nicht genaue Daten liefert. Es bestünde die Möglichkeit, das indirekt zu ermitteln, da ja entsprechende Freibeträge bei der Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags ohnehin abgezogen werden müssen. Und wenn man sich so über eine indirekte Lösung dem Problem nähert, sehen wir zumindest Hinweise dafür, dass die im Gesetzentwurf angegebene Zahl von 100.000 Steuerpflichtigen doch eher als Untergrenze zu schätzen ist. Also nach eigenen Berechnungen kamen wir so auf den Wert von ungefähr 120.000 Fällen und zwar diejenigen Fälle, die explizit in der Statistik ausgewiesen sind. Dazu muss man natürlich sehr wahrscheinlich auch noch eine Art Dunkelziffer rechnen, die ohnehin jetzt das Ganze nicht mal in Anspruch nehmen werden. Und wenn man das dann je nachdem, wie man es gewichtet – ich nehme mal an 1. Kind 184,00 Euro, mal 12 Monate usw. – dann kommt man zu dem Ergebnis, dass die 200 Millionen Euro hier als Ausfall doch eigentlich eher auch als Untergrenze zu verstehen sein dürfte. Man ist auch leicht bei 300 Millionen Euro. Also man muss schon sagen, dass hier noch Spielraum nach oben besteht und man es durchaus als fiskalisches Risiko ansprechen sollte. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank an Sie. Herr Ondracek hat das Wort.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Frau Abgeordnete Kressl. Es geht hier um die Frage, wie viel oder wie groß ist der Vereinfachungseffekt aus dieser Maßnahme, Anhebung des Pauschbetrags von 920 auf 1.000 Euro – also um 80 Euro. Es sind hier in der Begründung 550.000 Arbeitnehmer angeführt, die davon betroffen sind. Das ist die Zahl, wenn man sie rein aus dem Computer ermittelt, wer an dieser Stelle Werbungskosten in dem Spannungsfeld zwischen 920 und 1.000 hat. Aber es geht ja hier um den Vereinfachungseffekt. Der Vereinfachungseffekt tritt ja nicht bei jenen ein, denen mehr oder weniger Werbungskosten abgezogen werden. Der Vereinfachungseffekt tritt nur bei denen ein, die keine Steuererklärung mehr abgeben müssen, weil sie jetzt von diesen 80 Euro im Jahr betroffen sind. Der Vereinfachungseffekt ist nur bei den Veranlagungsfällen gegeben, die genau mit Werbungskosten zwischen 920 und 1.000 gelegen sind bisher und nichts anderes in der Steuererklärung geltend zu machen und abzugeben hatten. Dann brauchen sie keine Steuererklärung mehr abzugeben. Und das sind also – ich habe geschrieben keine 50.000 – weil dafür gibt es keine statistische Größe. Das können ja nur Fälle sein, die heute weniger als 50 Euro Erstattung bekommen haben, denn wenn sie 80 mehr abgezogen bekommen – je nach persönlichem Steuersatz 30, 40 Prozent – ist der Spareffekt dann entsprechend klein. Das heißt also, die müssen heute eine Erstattung von weniger als 50 Euro bekommen haben und das sind ein paar tausend Fälle. Ich kann nicht erklären, wie viele in diesem Spannungsbereich mit Erstattungen rechnen können, aber das sind minimale Fälle. Also nur für die ist es eine Vereinfachung, weil nur die keine Steuererklärung mehr abzugeben brauchen, weil sie werbungskostenmäßig mit dem Pauschbetrag erfasst sind. Alle

anderen kommen sowieso mit der Steuererklärung und da macht es aus Vereinfachungsgründen überhaupt keinen Unterschied, ob jetzt ein Pauschbetrag von 920 oder 1.000 abgezogen wird. Das spielt aus Vereinfachungsgründen in dem Fall keine Rolle. Wenn es politisch so gewollt ist, ist es eine andere Geschichte. Aber als Vereinfachung kann man es nicht verkaufen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Middelberg hat das Wort für die CDU/CSU-Fraktion.

Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Und zwar zunächst: Wie beurteilen Sie die geplante Betriebsfortführungsfiktion in § 16 Einkommensteuergesetz und wie ist Ihre Haltung zu den vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Rechnung?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Lefarth, bitte.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, ich fange mal mit dem letzteren Thema an – der elektronischen Rechnung. Es ist nämlich in der Tat, glaube ich, das wichtigste Projekt aus Sicht der Wirtschaft im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens und es hat in der Tat erhebliche Verbesserungen im vorliegenden Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf gegeben. Wir setzen ja letztendlich EU-Recht um mit der Europäischen Richtlinie zur Rechnungslegung und die Vorgabe war, dass die elektronischen Rechnungen sozusagen technologieneutral künftig erstellt werden können. Das war die Vorgabe. Die wird auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aus unserer Sicht weitestgehend erreicht. Zumindest in der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass es neben der elektronischen Signatur und dem EDI-Verfahren andere anerkannte Verfahren gibt, nämlich die sog. innerbetrieblichen Kontrollverfahren. Wir hätten uns von Seiten der Wirtschaft gewünscht, dass man in § 14 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes selbst noch einmal die Gleichrangigkeit dieser Verfahren explizit im Sinne einer enumerativen Auflistung nennt. Wir erwarten zumindest – davon gehe ich im Übrigen aber auch aus –, dass in einem BMF-Schreiben der Wortlaut der Gesetzesbegründung wiedergegeben wird. Warum ist das für uns so wichtig? Das ist deshalb so wichtig, weil heute nur rund 5 Prozent der Betriebe von einer elektronischen Rechnungsstellung Gebrauch machen und damit überhaupt künftig durch den Wegfall der elektronischen Signatur entlastet werden können. Und es ist eben von ganz entscheidender Bedeutung, dass die notwendige Rechtssicherheit, dass es keine zusätzlichen technischen Anforderungen an die elektronische Rechnung künftig mehr geben wird, die über die Papierrechnung hinaus gehen, gewährleistet ist.

Zwei, drei kleine Punkte im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung möchte ich hier noch aufführen, die aus unserer Sicht noch verbessert werden sollten: Der eine Punkte betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens, den Anwendungszeitpunkt, wann erstmals die elektronische Rechnung ohne E-Signatur als vollständige Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts anerkannt werden sollte. Hier sagt der Gesetzentwurf, es soll auf den Zeitpunkt des Umsatzes ankommen. Wir sind der Meinung, praktikabler wäre der Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Ein weiterer Punkt für die Akzeptanz dieses Instruments ist natürlich auch die Frage, wie künftig elektronische Rechnungen aufbewahrt werden müssen. Das ist gerade für kleine und mittlere Unternehmen ein wichtiger Punkt. Heute ist es ja so, dass Sie Papierrechnungen auch elektronisch aufbewahren können. Es ist aber nicht so geregelt, nicht so vorgesehen, dass elektronische Rechnungen auch in Papierform aufbewahrt werden können und dann die elektronische Rechnung vernichtet werden kann. Wir schlagen vor, dass es also die Möglichkeit der Aufbewahrung von E-Rechnungen auch in Papierform, d. h. ausgedruckt geben kann und dann die E-Rechnung gelöscht wird. Und letzter Punkt – der ist, glaube ich, auch sehr wichtig – ist die Frage der Aufbewahrungsdauer von elektronischen Rechnungen. Wir haben ja heute allgemeine Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren. Das ist sehr lang. Und es stellt sich bspw. die Frage: Wie gehen wir mit sog. Begleitdokumenten zur elektronischen Rechnung um? Solche Begleitdokumente sind zum Beispiel Dokumente, die wir benötigen, um das innerbetriebliche Kontrollverfahren auch belegen zu können. Da geht es insbesondere um die Frage von Lieferscheinen. Für Lieferscheine haben wir heute eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Das sind Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind. Wenn wir die künftig als Begleitdokumente für die innerbetrieblichen Kontrollverfahren benötigen, dann müssten sie künftig 10 Jahre aufbewahrt werden und ich glaube, das sollten wir alle miteinander vermeiden. Der Bundesrat selbst schlägt insofern sogar vor, dass für Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, künftig es überhaupt keiner Aufbewahrung mehr bedarf, d. h. also sozusagen mit dem Versand oder dem Eingang eines Lieferscheines beim Geschäftspartner diese dann vernichtet werden können. Und das wäre in der Tat ein erkennbarer Beitrag zum Bürokratieabbau. Ich will zusammenfassen. Der Gesetzentwurf geht hier schon jetzt sehr weit in die Vorstellung, die wir von Seiten der Wirtschaft an die elektronische Rechnungsstellung haben. Das ist ausführlich anzuerkennen. Da sind wir einen weiten Weg gegangen, aber die vorgenannten Punkte, glaube ich, braucht man noch, um das Ganze nicht zu verkomplizieren.

Jetzt zum Thema § 16 Abs. 3 zur Betriebsfortführungsfiktion. Wir haben ja bisher die Frage der Betriebsfortführung allein im Bereich der Richtlinien und im Bereich der Rechtsprechung geregelt. Und es ist für sich schon ein Plus, dass wir jetzt eine gesetzliche Regelung im § 16 Abs. 3 vorsehen. Das erhöht die Rechtssicherheit. Auf der anderen Seite haben wir auch darüber hinaus ausgeführt, dass einer der beiden oder eines der beiden Tatbestandsmerkmale zur Betriebsfortführungsfiktion zumindest noch der Konkretisierung

bedürfte. Und da geht es insbesondere um die Frage: Wie ist es denn, wenn der Finanzverwaltung neue Tatsachen bekannt werden? Und da wird auf § 16 Abs. 3 verwiesen. Wir sind der Auffassung, dass diese Regelung zumindest Zweifel aufwerfen wird und regen hier eine Konkretisierung an. Der dritte Punkt, der aus unserer Sicht nicht vollständig geklärt ist, ist auch hier die Frage des Anwendungszeitpunkts, also die Frage der Übergangsregelung. Wir sind der Meinung, dass die neue Betriebsfortführungsfiktion gelten sollte für alle Betriebsaufgaben ab Inkrafttreten des Gesetzes. Das wird in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich so ausgeführt und wir würden uns wünschen, dass es im Gesetzeswortlaut auch noch mal ausdrücklich klargestellt wird. Aber insgesamt ist die Maßnahme zu begrüßen und auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber dem Status quo.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Die Fraktion DIE LINKE. ist nun an der Reihe. Das Wort hat Herr Kollege Pitterle.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und zwar zum Thema Meldepflichten. In dem Entwurf wird für die Erbschaftsteuer die Meldepflicht von Banken und anderen Vermögensverwaltern innerhalb von kurzer Zeit nochmals entschärft. Die entsprechenden Bagatellgrenzen für Anzeigen von für einen Erblasser verwalteten oder verwahrten Vermögensgegenstand wurden erst zu Jahresbeginn verdoppelt. Nunmehr sollen sie nach dem Gesetz zum 01.07.2011 erneut verdoppelt werden dann auf 10.000 Euro, sodass sich im Vergleich zur Situation Ende 2010 eine Vervierfachung ergibt. Ich habe im ersten Moment gedacht, dass es nicht so schlimm ist, weil es ja mindestens den Freibetrag von 20.000 Euro gibt. Aber wenn man sich überlegt, dass der Erblasser bei sieben verschiedenen Banken 9.000 Euro angelegt hat und dass irgendwelche Vermögensgegenstände auch noch da sind; da kann dann einiges an Geld zusammenkommen. Deswegen die Frage an Sie: Ist das Ihrer Ansicht nach eine sinnvolle Maßnahme zur Steuervereinfachung oder wird damit nicht der Hinterziehung der Erbschaftsteuer Vorschub geleistet?

Die zweite Frage an Frau Dr. Uhl vom DGB: Der Gesetzentwurf sieht eine vollständige Kompensation der Mindereinnahmen für die Länder und Kommunen vor. Während der Ausgleich für die Länder klar geregelt ist, fehlt mir eine verbindliche Zusage für die Kommunen. Können sich aus Ihrer Sicht die Kommunen darauf verlassen, dass ihre durch den Gesetzentwurf verursachten Mindereinnahmen tatsächlich ausgeglichen werden?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Ondracek, bitte.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank für die Frage. Wenn sich an der Erbschaftsteuer systematisch nichts ändert, dann ist das eine Größe, die man

nicht so kritisch sehen muss, denn wir haben ja je nach Verwandtschaftsgrad persönliche Freibeträge. Egal ob es hier um 10.000 oder 15.000 geht, die persönlichen Freibeträge mindestens im nahen Verwandtschaftsbereich sind wesentlich höher, sodass das also keine große Rolle spielt. Ich hätte da mal ausnahmsweise keine Bedenken, denn hier kommen viele Meldungen, die dann nur gelocht und abgeheftet werden. Übertrieben gesagt, weil man schon sieht, da kommt nichts raus. Also auch die Summe mehrerer Meldungen ergeben nicht annähernd das, was die persönlichen Freibeträge abfangen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Uhl.

Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, ich gebe zu, ich habe gerade die Stelle noch einmal gesucht, wo der Bund sozusagen zu seinen Gunsten einwendet, dass die Steuerausfälle ja nicht so groß sind - Insbesondere für die Kommunen, die ja finanziell gerade besonders unter Druck stehen -, weil er dafür gesorgt hätte, dass das für die Kommunen übernommen wird. Das ist ja genau immer das Problem in den Finanzbeziehungen – und zwar weniger das Problem des Bundes als das Problem der Kommunen mit den Ländern –, dass häufig, wenn irgendwelche Aufgaben vom Bund an die Kommunen gegeben werden, das Geld über die Länder an die Kommunen weitergereicht werden muss und dann häufig dort nicht ankommt. Und deswegen ist das zwar ein guter Wunsch und natürlich muss man darauf achten, dass der Bund sich aus diesen Versprechen auch nicht rausstiehlt, aber eine Sicherstellung kann natürlich der Bund nur sehr eingeschränkt – zumindest gegenwärtig – gewährleisten. Außer er droht den Ländern gelegentlich mal deutlicher als er das bisher in der Vergangenheit getan hat und verknüpft andere Tatbestände, indem er also zu sagt: Wenn ihr das in dieser Frage nicht tut, dann bekommt Ihr woanders auch kein Geld oder dann machen wir es bei Euch zumindest schwieriger. Das heißt, der Wunsch des Bundes, den Kommunen daraus keine negativen Finanzwirkungen entstehen zu lassen, kann er dummerweise nicht in dem Maße garantieren, wie er ankündigt, dass er es tun würde.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr von Stetten hat das Wort für die CDU/CSU-Fraktion.

Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich hätte eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzer und an den Bauernverband. Und zwar hätte ich gern gewusst, wie Sie die Änderungen bei der Waldbesteuerung sehen und die Änderungen bei den Bewertungswahlverfahren für das Sturmholz, ob Sie dies für sinnvoll erachten?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Wer übernimmt die Beantwortung für die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände? Herr Bruckmeier.

Sv Gerhard Bruckmeier (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.):

Danke schön für die Frage. Im Bereich der Forstbesteuerung kommt es zu einer recht umfassenden Änderung der ganzen Besteuerungssystematik. Man hat zwar versucht, an den einzelnen bisherigen Verfahren festzuhalten, aber dennoch ist in der Gesamtschau doch eine umfassende Änderung eingetreten oder wird eintreten. Es ist zunächst einmal zu konstatieren, dass diese Änderung in diesem Bereich zu Vereinfachungen führen wird. Das ist ganz offensichtlich. Auf der anderen Seite ist natürlich auch zu sehen, dass es zu ganz unterschiedlichen Steuerwirkungen bei kleineren Betrieben, bei mittelgroßen Betrieben und bei großen Betrieben kommen kann. Es ist zunächst im Bereich der Besteuerung der privatwirtschaftlichen Gründe die Abschaffung dieser Gründe vorgesehen. Hier werden die Einkünfte aus diesen privatwirtschaftlichen Gründen besteuert mit der sog. Fünftelregelung, was bedeutet, dass insbesondere die Steuerbelastung der kleineren Betriebe betroffen sein wird, denn die großen Betriebe haben von der Progressionsmilderung, die durch den § 34b bewerkstelligt wird, keine großen Vorteile. Im Bereich der Kalamitätsnutzungen ist zunächst einmal festzuhalten, dass es eine sehr große Vereinfachung dadurch gibt, dass man das Erfordernis eines Betriebsgutachtens bzw. eines Betriebswerks fallengelassen hat und vor allen Dingen, dass mit Beginn der ersten Festmeter Kalamitätsholz die Steuerbegünstigung eintritt. Das bedeutet, dass, wenn zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Kalamität anfällt, man da nicht noch zusätzlich eine Normalnutzung in Höhe des Hebesatzes vornehmen muss, um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen. Also hier eine Begünstigung, die erfreulich ist. Auf der anderen Seite, wenn man auf die Steuerbelastungsrechnung dann sieht, können sich wieder unterschiedliche Be- und Entlastungen ergeben, bspw. wird fallengelassen die Trennung zwischen den fixen und den variablen Betriebsausgaben. Das heutige System sieht vor, dass die fixen oder festen Betriebsausgaben den Einkünften in Höhe des Nutzungssatzes der Normalnutzung zugeordnet wird und die Kalamitätseinnahmen lediglich mit den variablen Kosten belastet werden. Das führt gerade bei größeren Kalamitäten dazu, dass die Steuerbelastung beträchtlich steigen kann. Wichtig ist, dass in diesem Zusammenhang der § 4a des Forstschädenausgleichsgesetzes stark eingeschränkt werden soll. § 4a Forstschädenausgleichsgesetz sieht vor, dass Kalamitätsholz bewertet werden kann, wenn es als Vorrat daliegt oder eben mit null angesetzt werden kann. Das bedeutet eine sehr starke Erleichterung auf dem Holzmarkt, auf der anderen Seite aber auch eine Liquiditätsentlastung der Forstwirte, die man mit der Streichung dieser Vorschrift verliert. In der jetzigen Regelung ist vorgesehen, dass sie nur greift, wenn eine sog. Einschlagsbeschränkung vorliegt. Faktisch ist es aber so, dass eine Einschlagsbeschränkung nicht mehr in Kraft treten dürfte. Auf das Vorliegen eines Betriebswerks bzw. Betriebsgutachtens wird verzichtet. Auf der anderen Seite will man in der Neuregelung in § 68 der Einkommensteuerrichtlinien vorsehen, dass nunmehr die Finanzverwaltung den Nutzungssatz feststellt. Dies könnte bedeuten, dass die bisherige

Vereinfachungsregelung in den Einkommensteuerrichtlinien, wonach bei einer Größe bis zu 30 Hektar kein Nutzungssatz festgestellt werden muss, nicht mehr möglich ist. Auch das wäre eventuell zu bedenken. Wichtig ist die Regelung, die insbesondere die kleineren Betriebe betrifft, in § 51 der Einkommensteuereinführungsverordnung. Nach dieser Bestimmung dürfen nicht buchführende Forstbetriebe die Betriebsausgaben pauschalieren. Zu dieser Voraussetzung, dass es sich um nicht buchführungspflichtige Betriebe handelt, kommt nun hinzu, dass eine zusätzliche 50-Hektar-Grenze gezogen wird, was in diesem Bereich eine sehr, sehr niedrige Grenze ist, denn man kann ungefähr abschätzen, dass Betriebsgrößen bis zu 200 oder 300 Hektar nicht der Buchführungspflicht unterliegen. Hier sollen nun die Sätze für die pauschalierten Betriebsausgaben gesenkt werden von 65 auf 45 Prozent für eingeschlagenes Holz bzw. von 40 Prozent auf 10 Prozent für stehendes Holz. Auf der anderen Seite will man Wiederaufforstungskosten nun zusätzlich geltend machen. Diese Aufwendungen wären also nicht mit den Pauschsätzen abgegolten. Hier dürfte es aus forstwirtschaftlicher Sicht zu einer Benachteiligung der naturnah wirtschaftenden Betriebe kommen, denn diese Betriebe haben nur geringe bzw. überhaupt keine Wiederaufforstungskosten, wodurch die Absenkung der Pauschalen nicht durch die zusätzliche Geltendmachung von Wiederaufforstungskosten kompensiert werden. Es liegen uns im Moment noch keine belastbaren Zahlen vor, wie sich diese Vereinfachungsregelung, die durchaus vereinfachend wirkt, auf die Steuerbe- und -entlastung der verschiedenen Betriebsgrößen auswirkt. Es wäre sehr erfreulich gewesen, wenn man diese Aufgabe unternommen hätte. Falls dies nicht mehr möglich ist, wäre natürlich noch einmal über die doch sehr hohe Absenkung der Betriebsausgabenpauschalen nachzudenken und über die Streichung des Bewertungswahlrechts für auf Vorrat liegendes Kalamitätsholz. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Jäckel hat das Wort für den Deutschen Bauernverband.

Sv Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband): Herr Abgeordneter, vielen Dank. Wir haben uns den Gesetzentwurf natürlich auch aus Sicht der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durchgeschaut und haben dabei festgestellt, dass im Wesentlichen keine Vereinfachung für die Land- und Forstwirtschaft vorliegt. Es wird zwar die längst überfällige Anpassung der Steuererklärungsabgabefristen für Land- und Forstwirte an die für Gewerbebetriebe geltende Frist vorgenommen und es wird auch dadurch eine gewisse Vereinfachung erreicht, dass ich jetzt eben für Kalamitätsholznutzung kein Betriebswerk bzw. kein Gutachten mehr vorlegen muss. Vorher wurde immer gesagt, die Regelung betrifft ja nur 11.000 Betriebe. Da muss man sagen Gott sei Dank, weil wenn die Regelung häufiger greifen würde, würde das heißen, dass wir permanent Windwurf und Kalamitäten hätten im Wald. Also das ist ganz gut, dass es zum Glück nicht so viele Betroffene gibt. Im Gesetzentwurf sind aus unserer Sicht im Gegenteil Maßnahmen vorgesehen, die durch die Vereinfachung abgeschafft werden oder

beschränkt werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Waldbesitzerverbände hat ja schon zu Recht angesprochen, dass § 4a im Forstschädenausgleichsgesetz ein Nichtaktivierungswahlrecht ist. Das ist eine klassische Vereinfachungsmaßnahme, auch als solche anerkannt. Und wir fänden es durchaus widersprüchlich, wenn eine Vereinfachungsmaßnahme gerade durch ein Steuervereinfachungsgesetz abgeschafft werden würde. Für den Bauernwald sind auch Verschlechterungen vorgesehen. Und zwar sollen ja die Betriebsausgaben pauschal abgesenkt werden. Wir finden das mit dem Gesamtkontext des Gesetzentwurfs doch seltsam. Wenn man einerseits den Arbeitnehmerpauschbetrag anhebt, andererseits die Betriebsausgabenpauschalen für kleinere Waldbesitzer, den klassischen Bauernwald, absenken will. Man muss noch hinzufügen, dass die Absenkung auch nicht realitätsgerecht erfolgt und auch in der Sache nicht angemessen ist. Wir haben das Ganze mal anhand von Zahlen nachvollzogen. Anhand des Wirtschaftsjahres 2009 des Bundeslandwirtschaftsministeriums führt ein Testbetriebsnetz mit forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn man das Testbetriebsnetz auswertet, zu einer Betriebsausgabenpauschale von rund 81 Prozent für das Jahr 2009. Wenn man noch eine andere Größe haben will, kann man auch die Bayerischen Staatsforsten heranziehen. Das ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die haben einen Größenvorteil, die haben verbeamtetes Know How. Die haben es geschafft, bei guten Holzpreisen im Jahr 2009 bei 330 Millionen Euro Umsatz nun einen Gewinn von 52 Millionen zu erzielen, d. h. das wäre eine umgerechnete Betriebsausgabenpauschale von 84 Prozent. Wenn man jetzt aber sagt, in kleineren Betrieb sollen die Betriebsausgabenpauschalen dann auf 40 bzw. 10 Prozent abgesenkt werden, dann kann das aus unserer Sicht nicht richtig sein. Das ist unangemessen. Die neue Grenze, die eingezogen werden soll mit 50 Hektar, trägt natürlich auch nicht zur Vereinfachung bei. Bisher habe ich als Abgrenzungskriterium die Buchführungspflicht. Jetzt muss ich sagen nicht buchführungspflichtig und nicht mehr als 50 Hektar. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Betrieb mit meinetwegen 250 Hektar, das ist im forstwirtschaftlichen Sinne ein kleiner Betrieb – der ist nicht buchführungspflichtig – die Pauschalen dann natürlich nicht mehr nutzen kann und einen aufwändigeren Nachweis führen muss. Das hat aus unserer Sicht nichts mit Steuervereinfachung zu tun.

Wir sind aber natürlich auch als Deutscher Bauernverband sehr bestrebt, Beiträge zur Steuervereinfachung zu leisten und haben auch welche gefunden, mit denen mit relativ einfachen Maßnahmen Entlastungen und vor allem auch Vereinfachungen geschaffen werden können. So könnte man im Zuge der Anpassung des Arbeitnehmerpauschbetrages auf 1 000 Euro auch den Freibetrag für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entsprechend anpassen. Dieser Freibetrag ist auch seit mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr angepasst worden. Da müsste man auch die Inflation und die kalte Progression nachvollziehen und man hätte dadurch die Vereinfachung erreicht, dass Arbeitnehmer nicht pflichtveranlagungspflichtig sind, wenn sie eben eine bestimmte Einkünftegrenze nicht

überschreiten. Das betrifft gerade Arbeitnehmer, die noch ein klein wenig Landwirtschaft nebenher haben, und als steuerlich unbedeutende Fälle ohne erkennbares Mehrergebnis dann in die Pflichtveranlagung hineingedrängt werden. Durch die Anhebung des Freibetrags für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hätte man das vermieden. Zum anderen wollen wir auch, dass Nebenerwerbslandwirte Haupterwerbslandwirten gleichgestellt werden. Es gibt nämlich eine Regelung – die findet sich im Bewertungsgesetz –, die ermöglicht Landwirten, die sich zusammenschließen, um gemeinsam die Tierhaltung zu betreiben, dass das den landwirtschaftlichen Einkünften zugerechnet wird. Das Ganze wurde mal zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft eingeführt. Es ist aus unserer Sicht eine sehr sinnvolle Maßnahme; sie ist aber auf Haupterwerbslandwirte beschränkt. D. h., sie müssen immer noch prüfen, ob es ein Haupterwerbslandwirt oder ein Nebenerwerbslandwirt ist. So eine Regelung ist eigentlich einzigartig. Man spricht ja auch nicht von einem Haupterwerbsfreiberufler oder Nebenerwerbsfreiberufler, sodass man einfach nur sagen müsste, wer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hat, darf sich an solchen Tierhaltungskooperationen beteiligen. Dann muss man das Ganze nicht mehr gesondert überwachen und man ermöglicht eben auch einem Landwirt, der es aufgrund der Perspektive jetzt eben für sinnvoller hält, seinen Schwerpunkt der Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft zu verlagern, sich auch als Nebenerwerbslandwirt weiterhin an der Tierhaltungskooperation beteiligen zu können. Dies würde den Fiskus keinen Euro kosten, würde Prüfungsaufwand ersparen und auch den Landwirten Aufwand ersparen. Das wären aus unserer Sicht sinnvolle, günstige, umsetzbare Beiträge zur Steuervereinfachung. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Frau Kollegin Paus hat das Wort für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte mich noch mal dem Thema Vereinfachung der Ehegattenveranlagung widmen. Dazu ist ja jetzt auch was im Gesetz vorgesehen. Aber es wäre natürlich schon klar, dass, wenn man das Ehegattensplitting ganz abschaffen würde und vielleicht zusätzlich noch einen übertragbaren Freibetrag einrichten würde, dies eine zusätzliche weitere Steuervereinfachung wäre – so jedenfalls meine Einschätzung. Dazu hätte ich gern noch mal Ihre Meinung gewusst, insbesondere die von Prof. Wieland: Wie schätzen Sie die steuervereinfachende Wirkung der jetzt getroffenen, im Gesetz sich befindlichen Regelung gegenüber einer vollständigen Abschaffung und eben den übertragbaren Freibetrag ein und welche zusätzlichen Argumente fallen Ihnen ein, die dafür sprechen würden, das Ehegattensplitting abzuschaffen? Und die gleiche Frage richte ich auch an Frau Uhl vom DGB.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Prof. Wieland, bitte.

Sv Prof. Dr. Joachim Wieland: Die jetzt vorgeschlagene Regelung ist natürlich eine Vereinfachung, weil sie ein Stück weit zu einer Verringerung der ja doch etwas angewachsenen Veranlagungsmöglichkeiten bei Ehegatten führt. Meines Erachtens wäre es aber tatsächlich konsequenter und vereinfachender, man würde sich vom Ehegattensplitting trennen. Aber das ist verfassungsrechtlich umstritten. Ich halte das für zulässig und für angemessen, weil das deutsche Steuerrecht davon ausgeht, dass der Einzelne besteuert wird. Es gibt keine Besteuerung in diesem Sinne von Personengruppen und außerdem muss man auch eindeutig sagen, auch das Familienrecht geht ja davon aus, dass die Ehegatten jeder für sich ihre finanziellen Einkünfte haben und die Zugewinnsgemeinschaft bedeutet, der Zugewinn wird nur bei Auflösung der Ehe ausgeglichen. Vorher sind die Ehegatten selbstständig. Man müsste dann natürlich Unterhaltspflichten berücksichtigen, aber ich denke, Verfassungsrecht stünde nicht entgegen und das würde eine deutliche Vereinfachung bewirken.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Prof. Wieland. Frau Dr. Uhl, bitte.

Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Auch der DGB kommt nach zugegebenermaßen ganz vielen und ganz langen und ganz kontroversen Diskussionen zu dem Ergebnis, dass die Abschaffung des Ehegattensplittings im Bereich der Einkommensbesteuerung tatsächlich das Ziel sein muss. Auch, wie gesagt, mit dem zweiten Freibetrag – das ist keine Frage. Aber auch unter Gleichberechtigungs- und Emanzipationsaspekten ist das eine Forderung, die dann soviel Kraft entwickeln konnte, dass sie immerhin auch bei den anfänglich eine andere Auffassung vertretenden Mitgliedsgewerkschaften Anerkennung fand. Und entsprechend kann man sagen, das was jetzt vorgesehen ist, nimmt sich des Themas zumindest mal wieder an. Aber wenn man sich dessen annimmt, dann könnte man sich dem vielleicht ganz annehmen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Kollege Volk für die FDP-Fraktion.

Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Bund der Finanzrichterinnen und Finanzrichter im Hinblick auf die Frage der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung. Da haben wir eine Änderung der Rechtsprechung des BFH, wonach auch anderweitige Beweismittel als die strengen Beweismittel bei Gericht ausreichen könnten, um eben die Zwangsläufigkeit der Krankheitskosten bzw. eben die Voraussetzung für die außergewöhnlichen Belastungen herbeizuführen. Der Bundesrat schlägt ja nun vor, das Ganze gesetzlich wieder so zu regeln, wie es eben vor der Entscheidung des BFH – ich glaube Ende letzten Jahres – eben Verwaltungsübung, Verwaltungspraxis und auch Rechtsprechung war. Meine Frage: Halten Sie dies unter dem Gesichtspunkt des Ziels der Steuervereinfachung für angemessen oder für

wünschenswert? Wäre auch eine Gestaltung möglich, dass man sagt, man macht das auf dem Verordnungswege auf der Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage und dann eben auf dem Verordnungswege? Da würde ich Sie um Stellungnahme bitten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Borgdorf, bitte.

Sv Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Ich darf mich für die Frage bedanken. Ausgangslage war – es war ungefähr vor etwas über 20 Jahre –, dass bei krankheitsbedingten Aufwendungen die Zwangsläufigkeit vor Verausgabung der Aufwendungen durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden sollte. Die Begründung für diese Rechtsprechung möchte ich jetzt einfach außen vor lassen. Sie ist an sich relativ bekannt und hat natürlich zu Härten geführt, denn wer z. B. ein krankes Kind hat, der rennt nicht erst zum Amtsarzt, bevor er dort Aufwendungen tätigt. Und das hat immer wieder zu Schwierigkeiten geführt, wobei der Schwerpunkt eigentlich auf chronischen Erkrankungen liegt, die lange Jahre behandelt werden und dann auf einmal irgendwie die Aufwendungen irgendwie virulent werden. Aber normalerweise relativ früh gegenüber dem Finanzamt klar wird, wir brauchen eigentlich ein amtsärztliches Attest. Jetzt hat der BFH in seiner Entscheidung vom – ja, es ist wirklich der 11.11.2010 – gesagt, wir brauchen dieses amtsärztliche Attest nicht mehr. Soweit so gut. Das wäre also für die Steuerpflichtigen sehr von Vorteil, weil man eigentlich auch mit anderen Beweismitteln jetzt den Nachweis der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen führen kann. Das bringt uns aber zu einem ganz anderen Problem. Der BFH hat in der gleichen Entscheidung ausgeführt, dass nunmehr die Finanzgerichte bitte dies im Wege des Freibeweises ermitteln können. In Ordnung, das hört sich auch noch gut an. Dann sitzt man als Richter da, hört sich das an und denkt, ja – wird wohl zwangsläufig gewesen sein oder auch nicht. Der BFH hat aber weiter ausgeführt, dass den Prozessbeteiligten und auch den Finanzgerichten im Regelfall die erforderliche Sachkunde dazu fehlen würde. Also da hat man von dem Grundsatz, Juristen können ja eigentlich alles, eine Ausnahme gemacht. Man hat gesagt, also Krankheiten überlassen wir dann doch mal den Ärzten. Jetzt stellen Sie sich den Ablauf eines finanzgerichtlichen und steuerrechtlichen Verfahrens vor. Nehmen wir mal an, im Jahre 2010 entstehen Aufwendungen. Dann gibt man als normaler Steuerpflichtiger irgendwann – normalerweise bis Ende Mai, aber gerne auch mal später – seine Steuererklärung ab. Da sagt das Finanzamt – da wird ein Anhörungsverfahren durchgeführt - das Finanzamt sagt nein. Also das scheint uns nicht zwangsläufig. Das sieht man als Steuerpflichtiger nicht ein – auch mit gutem Grund –, weil man hat ja das kranke Kind an der Hand gehabt, um bei diesem Beispiel zu bleiben, und geht in das Einspruchsverfahren. Da wird wieder angehört und alles, dann ist es Mitte 2011, Ende 2011 ggf. bis eine Einspruchsentscheidung ergeht. Wir haben immer noch keine ärztliche Begutachtung. Dann kommt es irgendwann zum Gericht. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt bundesweit bei Finanzgerichten na ja,

ungefähr, glaube ich, 18 Monate. Also im Laufe dieses Verfahrens muss dann irgendwann – dann sind wir drei Jahre später – noch einmal ärztlich festgestellt werden, waren denn im Jahre 2010 die Aufwendungen zwangsläufig. Das ist sehr schwierig, d. h. also jeder Berater, wenn der denn in Anspruch genommen würde, würde seinem Mandanten von Anfang an sagen, sieh zu, dass Du ein ärztliches und zwar ein amtsärztliches Attest holst. Denn das privatärztliche Attest, selbst wenn es vorgelegt wird, hätte im gerichtlichen Verfahren nur den Status eines Parteigutachtens. Wenn es bestritten würde, würden wir also von Gerichte wegen wieder ein Gutachten einholen. Und aus diesem Grunde, damit man nicht sagt, dass die Beteiligten ein paar Jahre später auf einmal vor diesem Problem stehen, wäre vielleicht eine klare gesetzliche Regelung, wie der Beweis der Zwangsläufigkeit zu führen ist, vielleicht doch nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen, sondern vielleicht doch eher zum Vorteil, weil man weiß, woran man ist. Ob da jetzt, wie der Bundesrat vorschlägt, glaube ich, ein amtsärztliches Gutachten gemacht wird oder ob vielleicht auch ein privates, also ein normales ärztliches Gutachten ausreicht, ist eine andere Geschichte. Wir sehen nur die Gefahr, dass diese Lockerung der Rechtsprechung dadurch, dass wir am Ende da ganz hinten dran sitzen, zumindest in den Fällen, die gerichtlich virulent werden, wieder den Steuerpflichtigen in eine arge Beweisnot bringen, weil er am Anfang nicht die Sachen eingeholt hat, die er später eventuell braucht. Das war der Hintergrund für unsere Anmerkung, ob man dem Vorschlag des Bundesrates nicht doch näher treten sollte. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Borgdorf, und kommen zu Herrn Kollegen Lischka für die SPD-Fraktion.

Burkhard Lischka (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Unsere Anhörung neigt sich ja zeitlich gesehen zumindest langsam dem Ende zu. Deshalb möchte ich eine kleine Resümeefrage stellen an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und die Bundessteuerberaterkammer. Ich nehme aus dieser heutigen Anhörung mit, dass es doch verschiedene Regelungen gibt, die möglicherweise zu einem erhöhten Aufwand bei den Finanzämtern führen werden. Wenn man die Stellungnahme des Bundesrates aufmerksam liest, dann wird man diese Befürchtung auch bei den unterschiedlichen Regelungen wiederfinden. Wenn Sie jetzt mal unter diesen Gesetzentwurf einen Strich ziehen würden, was erwarten Sie insgesamt? Führt das Ganze in Gänze zu einem Mehraufwand, zu einem Minderaufwand in den Finanzämtern oder hat das gar keine Auswirkungen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Ondracek, bitte.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank für die Frage. Sie haben die Frage pauschal gestellt - dergestalt, dass man eine Plus-Minus-Liste macht bei allen

Punkten und dann unter dem Strich addiert. Was kommt raus: keine Erleichterung, eher das Gegenteil.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Schwab, bitte.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Ja, das ist ganz schwierig, jetzt sozusagen so pauschal zu urteilen. Aber ich gehe davon aus, dass wir sagen wir mal unter dem Strich insgesamt eine Erleichterung haben werden, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der elektronischen Rechnung. Es ist vorhin in den Fragen oder in den Antworten der Sachverständigen nicht so richtig rausgekommen – es gibt ja schon einen Frage- und Antwort-Katalog des BMF zu speziellen Fragen, was die elektronische Rechnung betrifft, wo also schon viele Dinge beantwortet worden sind. Und ich wünsche mir nur, dass dieser Fragen-Antwort-Katalog – wie soll ich sagen – in eine Art Anwendungserlass oder irgend sowas rechtsverbindlich gekleidet wird. Mit dem könnten wir in der Praxis leben. Und wenn ich mir nur diesen einen Punkt anschau, gehe ich davon aus, dass dieses Gesetz hier tatsächlich zu einer Vereinfachung führen wird und ich sehe es eigentlich nur als ersten Schritt. Es sollten weitere Gesetze folgen, die diesen Weg weiter beschreiten. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Wir sind damit am Ende der heutigen Anhörung. Ich darf mich bei den Sachverständigen bedanken für ihre Expertise, bei den Kolleginnen und Kollegen für ihre Fragen und darf noch die Sachverständigen Ondracek und Kühn, die hier heute wahrscheinlich in ihren Funktionen zum letzten Mal bei uns in einer Anhörung sind, besonders hervorheben. Sie waren beide, Herr Ondracek und Herr Kühn, regelmäßig hier und haben uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt. Sie sind damit quasi Teil unserer kontinuierlichen Arbeit hier im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages gewesen und scheiden beide aus Ihren Funktionen aus. Wir dürfen uns ganz herzlich bedanken für die gute Zusammenarbeit, für die Expertise. Wir wünschen Ihnen alles erdenklich Gute und hoffen, dass wir uns bei dieser oder jener Gelegenheit gern auch in der Häufigkeit wie in der Vergangenheit wiedersehen. Alles Gute für Sie! Die Sitzung ist beendet.

Ende: 15:28 Uhr

Str/Hau/Fre